ABREGÉ

Oder

Concentrirter

Auszug und Begriff

Der von

SERENISSIMO WURTEMBERGICO

AD

COMITIA IMPERII

gebracht,

Und mit zweyen TOMIS

authentischer

Archival-Urkunden

erläutert und bestärketen

Vorlegung

der anwachsenden

Reichs-Ritterschaftlichen Irrungen in Teutschland,

und dahero entstehender Nothdurft

eines aufzurichtenden

NORMATIVI IMPERII

Regenspurg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer, 1750.

Digitized by Google

Digitized by Google

und mit aller Gewaltſame, Jurisdictions-Steuer- Huldigungs- und andern hohen und niedern Rechten,

Conf. in ſpecie Num. 1. 3. 7. 16. 18. 19.

an ſich gebracht haben; Wobey ſich in verſchiedenen Documentis

e. gr. Num. 12. 17. 18. 19.

einige noch ſtehende und heut zu Tag für unmittelbar ſich gerirende Adeliche Familien mit Nahmen und Gütern angezeichnet befinden; nicht weniger die (ſub Num. 24.) Exempelweis angeführte Liſten verſchiedener alter Würtembergiſcher Miniſterialen, Edel-Knechten und Rittern mehrere dergleichen Geſchlechte nahmhaftig machen, die Anno 1442. da ſie (nach Num. 25.) zwiſchen Graf Ludwig und Ulrichen zu Würtemberg vertheilet worden, ſich noch keine Indepenenz-Gedanken haben beygehen laſſen.

Eben dieſes wird (in angeführter Sect. I. Cap. II. der Urkunden, p. 38. bis 40. wie auch Sect. III. Cap. IV.) mit der gleichförmigen Bewandniß anderer, in ſpecie der Fränkiſch- und Rheiniſchen Chur- und Fürſtlichen ſo Geiſt- als Weltlichen- auch verſchiedener Reichs-Gräflichen Landen zu dem Ende exemplificirt und erläutert, damit hieraus deſto gewiſſer und allgemeiner die nirgendwo in dem Heil. Reich auf einigem antiquen Grund radicirte heutige Ritterſchaftliche Anmaſſungen, ſamt der Neuig- und Ungleichheit des wider die natürliche und alte Reichs-Principia, Recht und Gewohnheit, auch die gemeine Reichs-Bürgerliche Freyheiten und Befugſame ſtreitenden Satzes: „Daß die höchſt- und hohe Stände des H. Reichs der ungehinderten Kauf- Tauſch- und anderer *Acquiſitions-* auch *Conſolidations-*Rechte ſolcher Adelichen Güter nicht mehr fähig oder theilhaftig, ſondern durch eine von ihren eigenen Vaſallen und Land-Edelleuten etwa vor 190. Jahren aufgerichtete und dem geſammten Reiche als ein unverbrüchliches *per ſubſecuta Privilegia* ſcharf verpöntes Geſetze aufzubürden ſuchende Ordnung daran behindert ſeyn ſollen, welche Güter mitten in ihren eigenen Landen gelegen, und guten Theils ſchon von Ihnen vor Alters ſamt denen Beſitzern erkaufet und *acquiriret* worden, welche auch *quoad bona feudalia* ſchon Ihr Eigenthum, *quoad allodia* aber ihre Landſtücke und Boden desjenigen Reichs ſind, welches ſie ſelbſten formiren und ausmachen; unwiderſprechlich erſcheinen möge.

§. 2.

§. 2. Auch nicht in denen alten Ritter-Societäten & modis teutonicis vel romanis antiquis belligerandi & contribuendi

Daß auch aus denen in der Vorlegung *pag.* 10. berührten alten Ritter-Societäten, desgleichen von denen *antiquis modis teutonicis vel romanis belligerandi, & contribuendi*, für die anmaßliche Abziehung des Adels und deſſen Güter von denen Landes- und Lehen Herren, die ſich hiebevor zum öftern ſelber, ihrer Landes Hoheiten unbeſchadet, Z. E. in den Schwäbiſchen Bund, St. Jergen

Schilds-

Ritter weder in Perſon noch per ſurrogatum dem Reich und denen Creiſen das allergeringſte, und auch dem Kayſer aus einiger Schuldigkeit gar nichts, ſondern aus bloſſer Gutwilligkeit, auf angelegenes Sollicitiren, Negotiiren und Bitten, gegen Stipulirung allerhand anderer Vortheile, Extendirung der Privilegien, auch Reverſe de non præjudicando, zuweilen ein geringes Subſidium Charitativum beytragen, und doch dabey weit höherer Vorrechten, Freyheiten und Privilegien, als ſelbſten die höchſt- und hohe Stände, welche die Laſt des Reichs ſupportiren, gewürdiget ſeyn, auch den *Locum vacantem* der ehemahligen anjezo mehrentheils zu denen Reichs-Fürſtenthümern und Grafſchaften gekommen- oder darzu erhobenen auch zur Reichs- und Creyß-Standſchaft gediehenen alten Reichsfreyen Dynaſtien und Herren, jedoch *absque omni onere*, occupiren, und in denſelbigen durch ihre anmaßliche incataſtrationes equeſtres mit Haufen ſich eindringen und ſchwingen wollen, das wird

in der Vorlegung p. 4. usque ad. p. 12.

kürzlich doch deutlich überzeugend berühret.

§. 3.

Man documentiret hierauf in denen Archival-Urkunden

Sect. II. Cap. I. p. 41 -- 67.

das von dem Durchlauchtigſten Hauß Würtemberg ſchon von dem XIII. Seculo an zu beweiſen ſtehende und ſchon damalen (*vid. Num.* 2.) althergebrachte JUS COLLECTANDI, in ordentlichen und auſſerordentlichen Lands- und Reichs-Hülfen und Schatzungen

Conf. in ſpecie Num. 5. 15. 19. 21.

wobey auch die Edelleute und ihre Güter mehrfältig mit concurriret haben. Man zeiget wie dieſe Regenten ſchon in denen älteſten Zeiten Steur-Befreyungen, Nachlaß und Mäßigungen,

ibid. Num. 1. 3. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 20. 22.

§. 3. Würtemberg und andere Stände haben das *Jus Collectarum* von Seculis hergebracht, auch vorbey- und nach der Wormſer Matricul geübet: Ihre denen Nobilibus verliehene Lehens-Güter ſind auch der Kayſerl. Cron nicht nä-

den Adel zu der damaligen Lands-Defensions-Schazung mit einem Geld-Beytrage von dessen gefreyten und ungefreyten Gütern und Einkommen im Lande zu concurriren, ohnweigerlich angehalten haben. Num. 23.

Man siehet wegen dieser alten Befugsame
Sect. II. Cap. II. pag. 67. - - 78.
Um und Neben sich, und befindet: daß Z. E. Chur-Maynz, Sachsen, Pfalz, Bayern, Brandenburg, Würzburg, Bamberg und andere, in specie auch die Reichs-Grafen und Stätte, eben diese Collectations-Rechte, in denen urälteſten Zeiten, auf gleiche Weise auch exerciret, die Römiſchen Könige und Kayſere aber ſolches als ein JUS MAJESTATICUM ſive Reſervatum & Præcipuum Imperatorum anzuſprechen niemahlen gedacht, noch weniger denen Gütern, welche der Adel von denen Reichs-Ständen zu Lehen träget, eine dieſelben der Kayſerl. Cron näher als ihre übrige Lande afficirende Domanial-Eigenſchaft beyzulegen, weder Vor, noch Bey noch Nach der Anno 1521. errichteten Wormſer-Matricul, bis die neue Ritterſchaftliche Principia aufgekommen, zu attribuiren begehret haben.

§. 4.

§. 4. Die Jura Statuum Jurisdictionalia, Collectarum &c. Communia & Singulorum ſind auch per Conſtitutiones Imperii von Alters her ſicher geſtellet.

Man ſchläget (in der Vorlegung p. 13. -- 17.) die alte Reichs-Conſtitutionen auf, und findet ſchon in der AUREA BULLA eine merkwürdige Vorſehung wider die Conföderationen des Adels ohne der Landes-Herren und Fürſten Auctorität: In andern Reichs-Sazungen die Lehen-Dienſte in Reichs-Heerzügen, denen Lehens-Herren ſorgfältigſt vorbehalten:

Conſtit. Imper. d. a. 790. in Collect. Receſs Imp. noviſſ. Num. 1.
Conſtit. FRIDERICI Imp. 2. feud. LV. §. 1.
Conf. Urkunden Sect. III. Cap. III. Num. 1. -- 4.

Denen hohen Jurisdictional-Rechten der Stände über den Adel in ihrem Lande,

per Conſtit. Impp. FRIDERICI 1232. RUDOLPHI 1291. CAROLI IV. 1354. conf. Conſtit. de Anno 1438.
Reichs-Abſchied 1442. §. 10. Landfr. de Anno 1466. §. 11.

wie auch denen *Juribus Circulorum* überall proſpicirt.

vid. Landfr. de Anno 1438. §. 15 -- 19.
Landfr. Erkl de Anno 1522. Art. 2.
R. A. de Anno 1542. §. 94. 95.
R. A. zu Speyer de Anno 1544.
R. A. de Anno 1548. §. 66. R. A. 1559. §. 46. R. A. 1564. §. 41 -- 45.

Die Medietät des Adels in denen vordern Creyß-Landen offentlich anerkennet:

Landfr. Conſtit. de Anno 1383.
Item de Anno 1398. §. 22.
Conſtit. Imp. de Anno 1427. §. 7.

Die

und bey Errichtung der Reichs-Matricul de Anno 1521. die Ritterschaften sowohl der vorderen als zurükliegenden Reichs- und Creyß-Landen bey einem jeglichen Chur- und Fürsten des Reichs, in specie aber bey Würtemberg, mit in Computum genommen:

Vorlegung pag. 17. seqq. 105.
Urkunden Sect. III. Cap. I.

Wegen anderer immediaten Güter aber, umb solche in behörigen Reichs-Anschlag und in des Reichs- nicht Ritterschaftliche Register und Matricul zu bringen, ersteres denen Creysen, worinnen solche Güter gelegen, und lezteres dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat aufgetragen:

Reichs-Abschied de Anno 1548. §. 66.

Auser deme aber allenthalben die Einforderung einer Beysteuer von denen Ritterschaften, wie von allen andern mittel- und unmittelbaren Reichs- und Creyß-Ingesessenen, von denen Kayserm und Reiche verabredet, und nirgend von denen ersten für sich selbst *absque consensu Imperii*, auch in denen ältesten Zeiten, ein *Jus Collectandi sive Status, sive eorum subditos, vasallos, seu nobiles*, jemalen behauptet, geübet, und vorbehalten.

Vorlegung pag. 13.
Urkunden Sect. I. Cap. II. Num. 1.

§. 5.

§. 5. Landsäßig- und Landständigkeit des Würtembergischen Adels insonderheit.

Man wird so fort weiter in die Geschichte und inwendige Verfassungen des Herzoglich Würtembergischen und anderer Durchlauchtigen Teutschen Häuser geführet.

Vorlegung p. 17 --- 25.
Urkunden Part. I. Sect. III. Cap: I. II. III. IV. pag. 81. seqq

Was siehet man da? In Würtemberg einen ursprünglich Landsäßigen Adel;

Digitized by Google

Uber welchen Herzog Ulrich mit dem Kayſer, ohne der Edelleute Wiſſen, Willen und Zuthun, einen Vertrag aufrichtet;

ibid. Num. 66.

Und von welchen das darinnen ſtipulirte Jurament nicht der Kayſer *immediaté*, ſondern der Landes-Fürſt einnehmen laſſen ſoll:

ibid. Num. 66—73.

Deren Landes-Verbindung und Schuldigkeit mit dem übrigen gemeinen Adel in Schwaben keine Cohærenz, noch dieſer darein ſich zu meliren hat:

(Laut des Kayſerl. *Commiſſarii* ſelbſt eigenen Erklärung. Num. 73.)

Die nach Kayſers Maximiliani Ausſpruch in literis Inveſtituræ de A. 1498. wie andere Landes-Unterthanen, dem Herzog zu Würtemberg als ihrem Erb-Herren geloben und ſchwören ſollen, Ihme getreu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, und alles das zu thun, was ſie Ihrem Regierenden Herren zu thun ſchuldig und verbunden ſind.

ibid. Num. 31. pag. 122.

Man ſiehet eine angeſehene Landſtändige Ritterſchaft: die dem Lande kraft deſſen Hauß-Grund-Geſetzen und Verträgen ſo wohl als der in A. 1495. von dem Kayſer und Reich *COMITIALITER* ſolenniſirten ERECTIONS-Urkunde des Herzogthums,

vid. Urkunden Part. I. Sect. III. Cap. I. Num. 27. 28.

Und darauf bis den heutigen Tag vornehmlich ſich begründendem Reichs-Lehen-Briefen dieſes Fürſtlichen Hauſes

Conf. Num. 31.

zu ewigen Tagen unabſonderlich einverleibet: Den Zweyten Landſtand hiebevor ohne Widerſpruch abgegeben, die Land-Täge beſuchet, die Landes-Anliegenheiten mit beſorget, und berathen, die commoda & incommoda mit genoſſen und getragen, mit dem Lande gehebt und gelegt, für die Schulden ſich mit verſchrieben, und da dieſes alles noch über 30. Jahr Nach der Wormſer-Matricul alſo gewähret, in dem A. 1521. zur Zeit der Kayſerl. Oeſterreichiſchen Innhabung dem Herzogthum zugelegten Chur-Fürſtlichen Matricular-Anſchlag unleugbar mit begriffen geweſen.

Urkunden c. l. Num. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 43. 44. 45. 48. 49. 53. 54. 55. 56. 61. 62. 63. 77. 78. 81. &c. Conf. Num. 8.

Man findet auch hin und wieder noch die Namen der zu denen obvermeldten Landtägen beruffen und gekommenen Ritterſchaftlichen Ausſchüſſen;

Vid. Num. 37. 61. 62. 77.

Man lieſet die eigene höchſte Erkänntniſſe der Römiſchen Kayſer und Könige dieſer Landſäßig- und Landſtändigkeit halber,

des Herzogthums dieſer Adel von Carolo V. und Ferdinando I. in der alten Landes-Cohärenz beſtändig zu conſerviren geſuchet worden.

vid. Sect. III. Cap. I. Num. 49. 50. 53. 54. 55. 56.

Es erſcheinen Vaſallen und Dienſt-Mannen, welche dem Landes-Herrn zur Hnldigung verbunden,

Num. 11. 12. 31.

dem Hertzogthum in Erectione A. 1495. ebenfalls ſamt ihren Gütern unzertrennlich incorporiret, (Num. 27.) und laut Num. 28. etwa die nehmliche Familien ſind, davon die noch übrige heut zu Tage wider dieſe *Conſtitutionem Imperii* (darüber das geſamte Reich dem Hoch-Fürſtl. Hauſe Würtemberg allenfalls AD EVICTIONEM gehalten wäre) Reichs-unmittelbar heiſſen wollen:

Conf. Num. 38. 51. 52.

Lehen-Leute die zugleich Unterthanen

Vid. Num. 57. vid. §. ſequens.
item Sect. III. Cap. III. Num. 43. 63. 65.

und ſich als Landſaſſen oder Land-Adel,

Sect. III. Cap. I. Num. 73. & 74.

die Regenten von Würtemberg aber als ihre natürliche angebohrne Landes-Fürſten und Herren, erkennen,

Num. 58. 59. 60. Part. I. Sect. III. Cap. 11. Num. 18.

auf deren Löbl. Stammen und Namen und ſonſt keine andere Herrſchaft ſie gewidmet und gepflanzet ſeyen; Davon abermal

Sect. III. Cap. I. ſub Num. 79. 79. 80.

eine zahlreiche Specification dieſer mit dem Herzogthum ſo enge und unauflöslich verknüpfeten Nobleſſe beylieget, die ebenfalls mit

Digitized by Google

§. 6.

§. 6. Die Jurisdiction über solchen Adel ist dem Durchl. Hauß Würtemberg von dem Kayser und Reich guarantiret.

Wie ist es aber mit der Jurisdiction über diesen so Lehenbaren als übrigen gemeldten Adel *in quibuscunque Causis Civilibus, Criminalibus*, u. s. w. beschaffen? Das wird in denen mitgetheileten Archival-Urkunden Part. I. Sect. III. Cap. II. p. 188. seqq. von dem XIII. Seculo an bis hieher deutlich und ausführlich gewiesen.

Die daselbst voran gesetzete Kayserliche und Reichs-*Diplomata* von Num. 1. bis 16. de Annis 1361. 1380. 1401. 1415. 1417. 1427. 1433. 1439. 1451. 1454. 1467. 1469. 1474. 1495. befestigen die Landes-Obrigkeitlichen Rechte der Würtembergischen Regenten in specie über ihre Mannen und alle andere Zu- und Angehörige, die ihnen zu versprechen stehen, solchergestalten, daß denen Kayserlichen Hof- Land- und übrigen auswärtigen Gerichten, auch allen die denen Kayserlichen und Reichs-Gerichten, die sind oder seyn werden, vorstehen, auf das nachdrücklichste anbefohlen und eingeschärffet wird, alle und jede dieser Würtembergischen Diener, Mannen und Zugehörigen Leib, Haab, Güter und Unterthanen betreffende Klagen, um welcherley Sache das wäre, ohne Ausname und Unterschied, von sich ab- und für die Regenten zu Würtemberg, ihre Herren, und derselben Gerichte zuweisen, allborten, und sonsten nirgend anderswo, sie gerechtfertiget werden sollen.

Hierauf berufen sich (per Exempla sub Numero 17. p. 204--211.) die Würtembergische Vasallen, und solche Edelleute selbst, die sich der Immedietät rühmen, auch noch in neuern Zeiten:

Die Durchl. Regenten avociren die Causas von denen Land-Gerichten für sich:

Die Kayser manuteniren mehrmalen das Hoch-Fürstl. Hauß bey solchen Vorrechten, und erneuen dieselbe in allen Reichs-Lehenbriefen.

Solte es nun wohl zu viel begehrt heissen, und dem Hoch-Fürstl. Hause verdacht werden können, wann es von dem Kayser und Reich die Gewährung und Handhabung bey diesen von Reichswegen Ihme zuerkennet- auch so oft bestättiget- und garantirten Rechten und Privilegien verlanget? Und wie kan hiergegen der Scheln-Grund der lange hernach erst von der Ritterschaft *salvo semper jure tertii ante quæsito*, von einigen Kayserl. ausgebrachten- von dem Reich aber nie erkannten- vielmehr à Statibus singulis & universis toties quoties widersprochenen Privilegien; nur im geringsten bestehen?

§. 7.

Aufrichtungen, bis auf den heutigen Tag, öffentlich vor Augen geleget.

Da findet man verschiedene ORIGINALITER noch vorhandene Verschreibungen, nach welchen die unterweilen Widerspenstige von Adel zu paaren gebracht, und vor denen Würtembergischen Regenten, als ihrer Herrschaft, und derselben Gerichten unweigerlich Recht zu geben und zu nehmen, zum Theil auch ihr Leib und Gut von dem Land nicht zu entfremden, bey Pönen von 1000. bis 4000. fl. ja gar bey Strafe der Infamie, des Meineyds, Verlierung Haab und Guts, sich verbinden:

vid. Num. 19. 21. 29. 26. 55. 32.
Conf. Num. 55. pag. 271.

Inquisitiones, und Criminal-Urtheile, Urpheden, und andere Documenta, nach welchen Z. E. die von denen Nobilibus in Wurtembergico begangene

Todtschläge und Entleibungen

Urkunden, Part. 1. Sect. III. Cap. II. Num. 22. 27. 28. 32. 33. 39. 42. 43. 44. 45. 46.
Conf. Num. 55. pag. 273. 274. 275 276. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 292. 299. 301.

Gotts-Lästerungen:

ibid. Num. 50. item Num. 55. pag. 287.

Strassen-Raub:

ibid. Num. 23. 24. Num. 55. pag. 285. 293.

Vulnerations- und andere Verbal- und Real-Injurien-Sachen:

ibid. Num. 41. 50. Num. 55. p. 275. 276. 288. 290. 296. 297. 300. 301. 302. 303.

Ungebürliche Respect-vergessene Reden wider den Regenten, auch andere Mißhandlungen und Verbrechen:

ibid. Num. 25. 26. 29. 30. 31. 38. Conf. Num. 55. pag. 271. 274. 275. 276. 278. 279. 286. 287. 288. 289. 290. 292. 293. 295. 297. 299. 300. 301. 302.

Digitized by Google

Die *Cauſæ ſeparationis feudi ab allodio*, ſamt denen Strittigkeiten *inter hæredes allodiales ſuper allodio:*

ibid. Num. 55. pag. 277. 280. 268. 292. 293. 295. 300.

Teſtament- Inventur- Erbtheilungs- Vormundſchafts- Verzicht- und Heurath-Guts-Sachen:

ibid. Num. 18. 35. 37. 40. Num. 55. p. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 284. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293 294. 296 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304.

Auch andere *Cauſæ Civiles*, *debiti*, *aliorumque Contractuum realium & perſonalium*,

ibid. Num. 55. p. 273. 276 278. 285. 286. 287. 289. 291. 263. 294. 295. 297. 298. 299. 300.. 301. 302. 303.

Vor denen Würtembergiſchen Gerichten und Dicaſteriis ohne ehemaligen Wiederſpruch oder Einmiſchung der Ritterſchaft, *niſi intercedendo*,

Urkunden. c. l. Num. 53. Num. 55. pag. 273.

Auch ohne daß der Kayſerliche Hof die Sachen für ſich zuziehen und mehrers als auch etwan ein Vorwort einzulegen,

ibid. Num. 42. pag. 251.

oder Promotoriales Juſtitiæ zuertheilen begehret, abgeurtheilt, die Delicta mit Leib- und Lebens-Relegations-Confinations-Gefängniß-Gelt- und andern Beſtrafungen angeſehen, andere Sachen aber ſonſten geſchlichtet und decidiret worden.

§. 8.

§. 8. Gleichmäßige Ubung der Lehens-Dienſts Erforderung.

Ware es hiernächſt denen von Adel vor Alters vergönnet, in Kayſerlichen- Päbſtlichen und andern Heer- und Feldzügen, entweder auf Erſuchen, oder nach Art der heutigen Volontairs freywillig, einzeln oder auch in Geſellſchaften, ihr Glück zuverſuchen, und ihre Tapferkeit zu beweiſen, ſo geſchahe doch ſolches allemal ihren Landes- und Lehen-Herrn, ob dieſe an denen Kriegen und Fehden ſelbſt Theil nahmen, mitzogen oder Hülfe zuſchikten, oder nicht, in alle Wege derſelben Hoheit, Gehorſams- und Dienſt-Erforderungs-Rechten ohnabbrüchig.

Hievon läſſet man

Part. I. Sect. III. Cap. III. Num. I. ſeqq. der Urkunden.

die Conſtitutiones Imperiales ſelbſt reden, und zeiget aus denen Würtembergiſchen Hauß-Geſchichten von dem Heer-Zuge Kayſers Friderici, de A. 1461. & 1462. an (Num. 5. 6. 7.) und ſo ferner

de A. 1479. 1480. 1490. 1519. 1558. 1594. 1605. 1607. 1610. 1612. 1613. 1614. 1619. 1621. 1622. 1626. 1631. 1633. 1634. 1657. 1663. 1664. 1674. 1691. 1711. 1734. ꝛc.

wie die Vaſallen dieſes Hoch-Fürſtl. Hauſes auch ſelbſten von dem hohen Adel, wegen ihrer innegehabter in territorio Würtembergico gelegener- und dazu gehöriger Lehen-Güter, von deme die Servitia feudalia

ibid. Num. 45. 65.

ihrer gnädigen Herrschaft von Würtemberg, Lands-Fürsten und liebem Vaterlande,

Num. 43. 65.

bey dem sie von Eltern und Voreltern herkommen, und ihme angehören, alter Observanz und Lehens-Schuldigkeit nach,

ibid. Num. 65.

willig geleistet, die desertirte, gefangene, verwundte, und sonsten untüchtige Knecht und Pferdt recroutiret und vergütet, (ibidem) zuweilen das Surrogatum an Geld prästirt,

ibid. Num. 65.

in denen neuern Zeiten aber, da sie die Principia noviora equestria zum Theil adoptiren wollen, Höchst-Dasselbe gleichwohlen nicht nachgelassen, sich in seinem Rechte und in der Uebung desselbigen bis auf diesen Tag zu erhalten.

§. 9.

In Franken findet man die mit denen fundis gleichergestalten acquirirte Nobiles, §. 9. In Franken.

Vid. Part. I. Sect. II. Cap. IV. Num. 1. 2. 4. 5. der Urkunden.

z. E. denen Burggrafen zu Nürnberg, als ihren rechten ewigen Erb-Herren, Num. 8.

von deren Lande sie nimmermehr entfremdet werden sollen,

Num 6.

zur Erb-Huldigung verbunden:

Num. 8. 9.

Ihrer Landes-Fürstlichen *Jurisdiction* von dem Kayser und Reich,

Num. 7.

ihren Hauß-Gesetzen

Und ſo ware es auch in andern Fränkiſchen Landen beſchaffen.
Vid. Num. 13. 26. bis 38.

§. 10.

§. 10. Am Rhein-Strohm.

Am Rhein-Strohm ſiehet es gleich alſo.

Die Kauf-Briefe und Documenta Sub Num. 1. 2. & 6.

beſtättigen, was Part. I. Sect. I. Cap. II. bereits aſſeriret worden.

Vom Jahr 1330. fangen ſchon die Kayſerl. Diplomata an: Daß die zu Pfalz am Rhein gehörige Edelleute in allen ihr Leib- oder Gut betreffenden Sachen vor niemand als dem Pfalzgrafen und ſeinen Gerichten Recht geben und nehmen ſollen:

Num. 3. 4. 5. 8. 9. 28.

in deren Conformitæt viele Cauſæ von dem Cammer-Gericht ſelbſten an dieſes Durchl. Chur-Haus remittiret werden.

Num. 34.

Sie werden in jenen Kayſerl. Briefen, ſo wohl als andern Urkunden
Conf. Num. 16.

für Pfälziſche Unterthanen, von Kayſer Friderico aber, wie auch von denen ſämtlichen Chur-Fürſten bey der Arrogatione Philippi, als Land-Räthe und Stände

Num. 13. 14. 15. 29. conf. Num. 46.

auch ſonſten als Landſaſſen angeſehen.

Num. 18, 19. 21. 26.

Sie erkennen den Pfalz-Grafen ſelbſt für ihren Landes-Fürſten, Herrn und Richter:

Num. 20--24. 39.

Er beweiſet ſich auch als ein ſolcher gegen ihnen durch Begnadigungen Num. 11.

durch allerley Landes-Fürſtl. Obrigkeitliche Befehle und Verordnungen,

Num. 16. 17. 27. 39.

auch *Jurisdictions*-Uebungen und Beſtrafung in Real- und Perſonal-Criminal- und Civil-Sachen;

Num. 32. 35. 36. 37. 38. 39.

Sie præſtiren die Lehen-Dienſte
Num 10. 40--48.

und ſind in dem Chur-Fürſtl. Matricular-Anſchlag de A. 1521,

Part. I. Sect. III. Cap. I. Num. 8.

begriffen, alles eben ſo, wie oben bey dem Durchl. Hauß Würtemberg angeführet worden iſt.

Wobey ſich gleichmäßig unterſchiedene Exempla befinden, daß ſelbſten Perſonen von dem Hohen Reichsſtandsmäßigen Adel,

pro

, domicilii,
3= Geſezen
l - Jurisdi-
en begeh=
Documen-
: Ritter=
en, dis
andere
uenzien

§. 1.

Merkwürdig- und bedenklicher Urſprung der heutigen unmittelbaren Ritter-Verfaſſung, in der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Man wird aus der Ordnung oder Conföderation de A. 1560.
Sub. Num. 2.
ſelbſten gewahr, daß darinnen auf eine beygelegte vollſtändige ſchon verfertigte Matricul aller dazugehörigen Perſonen und Güter, bis auf das allerkleineſte Hauß, Hof und Grundſtück, ſich ganz unerfindlich beruffen worden, ohnerachtet
Vi ſupra allegatorum.
lange nach der Kayſerl. nur denen ſo die Ordnung Ihro Majeſtät übergeben, und darinnen benannt ſind, *cum Clauſula Salutari* expreſſa, und ſo viel Sie bishero in geruhiger Ubung und Gebrauch hergebracht, in Anno 1561. ertheilten Confirmation, einer umb den andern ſich erſt anwerben laſſen:

Die *Proteſtationes* nicht nur einzeler, ſondern ganzer Viertel von Adel wieder dieſe von allen Welten her ungewöhnliche Neuerung, ſonderlich auch den Collecten-Anſatz zu denen aufgelaufenen Unkoſten: Die gebrauchete Vorſicht, daß die Unterthanen hierbey nicht beleget, ſondern alles aus eigenem Vermögen der Cavalliers beſtritten werden ſolle, damit die Sache nicht zu früh laut werde, oder die Unterthanen bey den Landes- und Lehens-Fürſten Beſchwehrung führen möchten:

Der erſt in Anno 1565. gemachte Anfang zu einer noch Anno 1591. nicht verfertigt geweſenen auch bis dieſe Stunde noch unſichtbaren und geheimen Matricul: die abſchlägige Antworten derer ſo noch A. 1568. die neue Ordnung nicht angenommen:
Num. 2. 4. 5.
Die Anlockungs-Correſpondenz mit der Fränkiſchen Ritterſchaft,
Num. 5.
und dergleichen, ſind bedenkliche Zeugſchaften des vitioſen Anfangs und Fortgangs von dieſem Werke, wobey man auch aus der an Kayſerl. Majeſt. Anno 1561.] pro impetranda Confirmatione abgeſchickten Geſandſchaft
Urkunden P. II. Cap. I. N. 5.
wahrnimmt, daß die Membra ſolcher Societæt nicht lauter wahre und urſprüngliche immediati, oder Reichs-Freye Herren und Ritter, ſondern mehrentheils Perſonen aus ſolchen mittelbaren Geſchlechten und Familien geweſen, die ſich von ihren Herren, insbeſondere von denen Würtembergiſchen Fürſten und derſelben Herzogthum, hiedurch abzuziehen, keine Befugniß gehabt haben.

§. 2.

§. 2. Wie die Chur- und Fürſten des Reichs ſolches ab origine angeſehen, und ſich dagegen zu verwahren geſuchet haben.

Vielleicht haben aber die Fürſten dieſer Sache gleichgültig zugeſehen, und die Ritterſchaft in eine *legitime Poſſeſſion* ihres *Syſtematis* kommen laſſen?

Vielleicht iſt auch daſſelbe von Anfang nicht in ſo böſer oder gefährlicher Abſicht gemeynt, noch eine ſolche Neuerung geweſen,

Num. 7.

und dieſer unbefugten Adels-*Conſotiation*, *Conſpiration* und Praktiquen, ja, vor einem Adels-Krieg und Empörung,

Cit. Num. 6. Lit. C. D. F. G. H. K. N. R. Bb. Ff. Kk. Oo. Uu. Ccc. Fff. Kkk. Mmm. Ooo. Rrr.

Nach dem Sickingiſchen und Grumbachiſchen Exempel, auch mehr andern künftigen ſchädlichen Folgen, verwarnen:

Num. 6. Lit. Q. X. Dd. vid. in ſpecie des David Baumgartners Inſtruction ſub. Num. 11. wie der Adel in ganz Teutſchland immediat gemacht werden könne.

Da fangen ſie an zu vermerken, daß ihre Lehenleut ſich von ihnen ab- und unmittelbar zu Kayſerl. Majeſtät wenden, und Landesherrlicher Rechten auf ihren Gütern theilhaftig ſeyn wollen:

Vorlegung p. 31.

Da proteſtiren Sie coram Notariis & Teſtibus für jezt und allezeit ſolenniter gegen dieſe Ordnung, auch die Kayſerl. Confirmation und Privilegirung:

Urkunden P. II. Cap. I. Num. 6. Lit. L. M.

Da tröſten Sie einander, daß das an ſich baufällige Werk von ſelbſten wider zerfallen werde:

Num. 6. Lit I. Mm.

Sie wollen die Sache AD COMITIA bringen,

Num. 6. Lit. Ee, Ff. Num. 8. ic.

und bey ihren Hoheiten und Rechten Sich Selbſt auf das kräftigſte handhaben, und als Fürſten die der allmächtige GOtt mit naher Blutverwantniß und Freundſchaft zuſammen verknüpft und verbunden, in allem demjenigen was ihnen dißfalls und ſonſt widerwärtigs und beſchwerlichs begegnen möchte, einander treulich meynen, auch auf den Nothfall nicht verlaſſen:

Digitized by Google

ſezet aber ſein angefangenes Werk doch gegen alle Reichs-Stände fort, und es ware der Rocken ſchon angelegt, durch Hülfe der Grumbachiſchen Faction, eine Immedietät deſſelben in ganz Teutſchland zu etabliren:

Num. 6. Lit. Nn. Rr. Num. 11.

Verſchiedene Chur- und Fürſten uniiren ſich zu Maulbronn Anno 1564. gegen dieſes Werk:

Num. 7.

Proteſtiren dawider auf offentlichen Reichs-Tage:

Vorlegung pag. 35. Num. 10.

Und da es doch nicht aufhören oder nachlaſſen will, vielmehr in Anno 1566. die Ritterſchaft von dem Kayſer in ein CORPUS IMMEDIATUM erigiret, und demſelben pro futuro alle von deſſen Membris (præſentibus ſine dubio non futuris) beſizende Güter indiſſolubiter *cum Cläuſula derogatoria* afficiret werden, die Sache auch am Rheinſtrom (Urkunden p. 111.) und in Franken (ibid. p. 102.) immer weiter ſich ausbreitet, die Ritterſchaft daneben an dem Kayſerl. Hofe je mehr und mehr das Kind im Hauſe (ibid. p. 111.) zu werden anfänget;

Vorlegung p. 38.

So ſtellen die Chur-Fürſten von Sachſen, Brandenburg und Pfalz, nebſt dem Marggrafen zu Brandenburg dem Kayſer Anno 1579.

Part. II. Cap. II. Num. 1. 2.

dieſelbige ſo nachdrücklich vor, daß Er alle Attention darauf zu machen dieſe Fürſten ſchriftlich verſichert.

Num. 3.

Deme ohngeachtet wuſte es die Ritterſchaft dennoch zu machen, daß ſie Privilegia über Privilegia, Truhenvoll, nacheinander (Urkund. P. II. pag. 111.) erhielte, davon jedoch der Canton Donau an den Creichgauiſchen ſchriebe:

„Daß man dieſelbe noch zur Zeit geheim halten müſſe, damit „nicht die Stände über ſolche Extenſiones ſich beſchweren, „und wie vor dieſem dawider ſetzen, und in Zweifel ziehen „möchten: Ob der Kayſer ohne Conſens der Chur- und „Fürſten ſo weit gehen könne?

ibid. pag. 113. 114.

§. 3.

§. 3. Der Ritterſchaft weitere Molimina, bis ad Annum 1591. Anfang der Collectations-Proceſſen beym Cammergericht: Kayſerl. Majeſtät merckwürdige Declaration.

Es war etwas ganz Neues im Reich, als die Ritterſchaft in Anno 1581. das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg-Onolzbach bey dem Cammer-Gericht um die Collecten aus verſchiedenen von dem Adel an ſich gebrachten Gütern belangete,

Urkunden, Part. II. Cap. II. Num. 4. Vorlegung p. 40. 41.

und Chur-Pfalz hat ſich hierüber inſonderheit ſehr nachdrücklich herausgelaſſen.

Vorlegung, pag. 41.

Die

ren Processen und Executionen gegen die Stände zu verfahren.

ibid. pag. 42.

Der Kayser schlug Ihnen dieses Begehren ab, weil es eine Sache seye, die vor das Reich gehöret:

Urkund. Part. II. Cap. II. Num. 5.

befiehlt ihnen dafür eine complete Matricul aufzurichten, das jedoch die Ritterschaft in der Antwort vor ein langweiliges Werk hält,

Vorlegung pag. 43.

Unter sich selbst aber allerhand Deliberationes anstellet: Ob dieses Kayserl. Begehren nicht lieber mit Stillschweigen zu übergehen? Ob es gar räthlich sey eine solche Matricul aufzurichten? Was ihro für eine Form zu geben, damit solche der Ritterschaft pro futuro nicht selbsten präjudicire? und dergleichen.

Urkunden, Part. II. Cap. II. Num. 6.

Ja, ob sie schon endlich den 5. May 1593. resolvirt, dem Kayserlichen Begehren hierunter gleichwohlen statt zu thun, und das Fundament zu einer Ritter-Matricul zu legen, so wird doch das folgende Jahr den $\frac{10}{20}$. Apr. 1594. die würkliche Verfassung derselben, per Conclusum der Schwäbischen Ritterschaft, abermal ausgesezet.

Urkunden, Part. II. pag. 112.

Und als A. 1596. der Kayser eine Türken-Hülf an sie forderte, so gienge die Canton Craichgauische Instruction dahin:

„Daß sich dessen zu entschuldigen, indeme der Ritter-
„Dienst ein freywilliges Werk seye und in solchem Fall
„die Lehen-Herren ihrer selbst benöthiget wären, wel-
„chen sie auch Kraft der Lehen-Pflicht eher beyspring-

de Anno 1601. & 1609. Protestatio Domus Wurtembergicæ. Sententia salvatoria Cameræ Imperialis pro juribus Statuum & Imperii. Ritterschaftliche weitere Progressus usque ad Annum 1611.

sungen eine allgemeine Reichs-Sache seye, und beschliesset, daß die Stände desselben in der Possession sich unabtreiblich erhalten sollen.

Die Ritterschaft aber bringet bey Rudolpho II. A. 1601. auf einer Reise zuwegen, daß alle ihre besitzende- und künftig erlangende Güter, sie seyen Lehen oder eigen, Geist- oder Weltlich, von Herrn-Stands oder Adels-Personen, ansehnlich oder schlecht und gemein, gekauft oder sonst überkommen, heimgefallen, verwürkt oder sonst alienirte Lehen, cum derogatione aller andern Rechten, zu der Ritterschaft collectable seyn und verbleiben sollen.

Vorlegung, pag. 44.

Herzog Friedrich zu Würtemberg protestirt darwider bey Kayserl. Majest. Anno 1602. auf das feyerlichste:

Urkunden Part. II. Cap. II. Num. 8.

Das Cammer-Gericht reservirt bey der Insinuation der Ritterschaftl. Privilegien dem Reich und dessen Ständen quævis competentia:

Vorlegung, pag. 45.

Der Reichs-Hof-Rath erkennet in einem Voto ad Imperatorem Anno 1605. selbsten, daß inaudita altera parte, und contra Jura Statuum ante quæsita, etwas neues in favorem der Ritterschaft zu statuiren, sich übel thun lassen würde.

Vorlegung, pag. 46.

Das alles hindert die Erweiterung derer Privilegien in Ao. 1609. nicht, kraft welcher

Vorlegung, pag. 46.

dieser Ritterschaft, und allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Gütern und Angehörigen, eine solche exorbitante Personal- und Real-Immediät auf dem ganzen Reichs-Boden verliehen wird, die bishero ganz unbekannt und unerhöret gewesen.

Was Wunder? wenn dahero in Anno 1610. und 1611. die Ritter-Directoria auch nach der Ober-Lehen-Herrschaft über der Reichs-Stände Lehen-Güter

Vorlegung, pag. 47. 118. 133.

gegriffen, und die Fränkische von Adel sich gar in eine würkliche Armatur wider die Landes- und Lehen-Herren zu sezen, höchst bedenklich beschlossen haben.

Vorlegung, pag. 51.
Urkunden Part. II. Cap. II. Num. 12.

§. 5.

§. 5. Kayserl. Bestimmung des Usus der Ritterschaftlichen Collecten. Würtembergische Possession des Juris Collectandi auf sie.

In Materia *Collectationis* hatte zwar der Kayser A. 1602. die Bestimmung derselben nur allein auf die Kayserl. Subsidien gesezet,

Vorlegung, pag. 50.

A. 1653. aber schon weiter extendiret, doch A. 1678. schon wieder auf die äusserste Nothdurft reducirt.

Vorlegung, pag. 126.

Das

§. 6.

Die durantibus turbulentissimis belli motibus contra Status erhaltene Kayserl. Privilegia de Anno 1624.

Vorlegung, pag. 48.

§. 6. Durch die weitere Ritterschaftliche extensiones Privilegiorum, und Bewegungen gegen die Stände, werden die Uniones Principum de Ao. 1616. und 1630. veranlasset.

Welche der Ritterschaft das *JUS RETRACTUS* der in manus Statuum kommenden Güter, jedoch noch ohne die ex post darzu gethane beschwerliche extensiones, zulegen:

Die in denen Chur-Pfälzischen Ritterschaftlichen Particular-Differenzien A. 1623. schon ergangene und A. 1630. auf alle *Status Imperii*, nicht ohne Selbst-Erkenntniß der hierunter vorwaltenden Causæ Statuum Communis universaliter erstrecket: von Chur-Bayern aber, als damahligen Innhabern der Pfalz, kräftigich widersprochene Kayserl. Judicata:

Vorlegung, pag. 49.

Und die continuirliche Molimina der Ritterschaft, ihre Anmassungen und Privilegia contra Status *judicialiter* durchzusetzen,

ibid. pag. 49. 50.

veranlasseten die Fränkische Fürsten Bamberg, Würzburg, Brandenburg-Culm- und Onolzbach, nebst Würtemberg, dem hohen Teutschen Orden, auch Ellwangen, die schon zu Erfurt A. 1616. getroffene Union Anno 1630. eben daselbsten zu wiederholen, und unter sich feste zu setzen:

In allen von denen Lehens-Fürsten und Herrn erkauft- oder durch Tods-Fälle ihnen heimgegangenen Gütern der Ritterschaft keine Collectation einzuräumen, von ihrer *POSSESSION* auch hierunter nicht abzuweichen, die Sache vielmehr

Digitized by Google

gien, und bisher von denen Ständen bestrittene Ritterschaftliche Anmaſſungen nicht gut geheiſſen.

ter-Ordnung und *Privilegia approbiret* und beſtättiget? Davon iſt keine Spur, weder im Text, noch in denen Actis Tractatuum Pacis zu finden.

Vid. Die in der Zwingenbergiſchen Sache bey der Reichs-Verſammlung übergebene Ritterſchaftliche Gegen-Information, §. 25. pag. 89.

Zwar, wann es hiebey auf niemand als die Ritterſchaft ankommet, ſo wird ſie ungeſcheuet behaupten: Es ſeyen nicht nur erſtgedachte ihre Ritter-Ordnungen und Statuta, ſamt denen von verſchiedenen Kayſern vorhin ſondern auch alle poſt Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ conditum noch ſub- & obrepirete gegenwärtig und zukünftige Privilegia equeſtria, als wahre Reichs-Fundamental-Geſetze und Conſtitutiones, vollgültig darinnen angenommen, und dadurch alle denſelben zuvor imputirte Mängel erſtattet und geheilet, die bisdaherige Proteſtationes der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände dawider aufgehoben und verunkräftet, die Reichs-Ständige Hohe Vor-Rechten, Jura und Poſſeßionen, ſo viel die Ritterſchaft angehet, von allen Europäiſchen Machten per regulativum unicum & æternum Ihnen ab- ihro der Ritterſchaft aber in contradictorio zuerkannt, derſelben auch ein ewig bleibendes unverrückliches- und unabnehmendes Weſen, contra omnes temporum viciſſitudines, feudorum conſolidationes, bonorum alienationes und dergleichen guarantiret, ſofort alles zu Erwerbung dieſes Friedens aufgeopferte Blut um deswillen vergoſſen worden, damit die Ritterſchaftliche gegen die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände im Reich errichtete neue Verfaſſung und Societät, mit allen darzu gerechneten Neo-Receptis & Recipiendis, welche ſich bis ans Ende der Tage derſelben würden einverleiben, und durch die anmaßliche Immatriculationes vermeintlich immediat machen laſſen, beſtättiget, und der denen Territoriis Statuum hiebevor von dem Reich ſelbſten unabſonderlich eingeleibte Lehen- und übrige Land-Adel mit ſeinen Gütern Ihnen auf ewig entzogen, und denenjenigen Immediatis ſ. liberis Imperii Nobilibus, die Ihre Güter ohne Mittel vom Reich haben, deren und ihrer beſitzenden diſtrictuum immediatorum, in Conformitæt der ältern Reichs-Satzungen (ohne etwas Neues hierunter auſſer dem *Jure* religionem *concernente* zu ſtabiliren, oder der Ritterſchaft einzuräumen) das Inſtrumentum Pacis gedenket, zugeſellet werden möchte.

Vid. Das Ritterſchaftliche Circular-Schreiben an verſchiedene Status Imperii vom 2. Martii 1750. ſamt denen Hochfürſtl. Würtembergiſchen Anmerkungen.

Weil aber dieſe Sätze in dem Frieden-Schluß nicht, vielmehr das gerade Gegentheil, mit deutlichen Worten enthalten, und alle contra Jura Statuum per hoc Inſtrumentum firmata hiebevor in ſpecie *durantibus motibus bellicis* ertheilete Privilegia, (worunter das *Privilegium Retractus* de A. 1624. ſich diſtinguiret) für ungültig erkläret worden ſind, ſo wird es ihnen nicht zu viel ſeyn, das Friedens-Inſtrument ſelbſten ungeſcheuet zu alteriren.

Man wird es ſo bald nicht vergeſſen, wie die Ritterſchaft in ihrer ſo genannten Zwingenbergiſchen Gegen-Information das Inſtrumentum Pacis ſelbſten behandelt hat. Sie fundiret ſich daſelbſten §. 14. p. 14. auf den Art. V. §. 28. des Friedens-Schluſſes, und extrahiret ihn in extenſo, als ob er hieſſe:

Dicta

Dicta Imperii nobilitas, omniaque & Singula ejus membra una cum ſubditis & bonis ſuis feudalibus & allodialibus Idem Jus habeant quod ſupra dictis Electoribus Principibus & Statibus competit, nec in iis ſub quocunque prætextu impediantur nec turbentur turbati autem omnes in integrum *reſtituantur*;

Und ſtreichet hierbey aus der Mitte die nachdrückliche und deutlich unterſcheidende *Limitation* weg:

NISI fortè in quibusdam locis 1) ratione *Bonorum* & 2) reſpectu *Territorii* vel 3) *Domicilii* STATIBUS reperiantur SUBJECTI, vigore Pacis religionis & præſentis Conventionis in *Juribus* religionem *concernentibus*, & beneficiis *inde* promanantibus.

Sie unternimmt gar daſelbſten aus dem Articulo VIII. §. 4. die Reichs-Städte zu expungiren, und an derſelbigen Stelle ſich ſelbſten dahin zu ſchreiben, forthin dieſen §vum in einer Connexion mit dem §. 28. Articulo V. als ob auch hier noch von der Ritterſchaft und nicht denen Reichs-Städten die Red wäre, alſo zu recenſiren, und mit einer faſt unglaublichen Dreiſtigkeit weſentlich zu verändern:

Iisque *(Textus loquitur de CIVITATIBUS)* rata & intacta maneant Regalia *(textus interponit ſpecies, e. gr. VECTIGALIA, nobilibus non competentia)* jura collectandi, aliaqua Jura ab Imperatore *(textus habet: ET AB IMPERIO)* legitimè impetrata, vel longo uſu *(textus habet: ANTE HOS MOTUS)* obtenta.

Zu verwundern wäre es hiebey, wann das I. P. W. den von der Ritterſchaft ihme angedichten Verſtand hätte, warum doch dieſelbe ihrer anmaßlichen Freyheiten, entzogener Collectationen, und anderer Privilegien halber in keine Claſſem *Reſtituendorum* geſetzt, und bey der Friedens-Execution nicht würklich reſtituiret worden. Es ergeben aber die Nürnbergiſche Friedens-Executions-Acta Urkunden, Part. II. Cap III. Num. 2.

ſelbſten gar deutlich, daß die Ritterſchaftſich zwar auf dieſem Convent angemeldet, und ihre Irrſalen mit denen Ständen zu ſchlichten gebetten, daſelbſten aber ab- und ad ſeparatum coram competente um deswillen verwieſen worden, weil man beſtändig davor gehalten:

„Daß ſolche Sachen nicht occaſione belli herrühreten, mithin „auch ad Executionem Pacis ſich nicht reimeten, noch hiehero „zuziehen ſeyen.

Geſtalten auch die Reichs-Deputati in dem *Concluſo Principum* vom 28. Jul. 1649. die Religions- und übrige Ritterſchaftliche cauſas & prætenſiones, in ſpecie den Haupt-Punct ratione *COLLECTARUM* gar deutlich von einander unterſchieden, und der Ritterſchaftlichen intendirten Einmiſchung wohlbedächtlich begegnet haben.

Die ſämtliche von der Ritterſchaft in ihren *Circular*-Schreiben vom 2. Martii angeführte Europäiſche Machten, Pacificatores, und Gewährer des Friedens werden den Ungrund dieſes Ritterſchaftlichen Vorgebens bezeugen, und ohnfehlbar die Jura Statuum & Imperii dargegen eben ſo gewißlich behaupten, als auch der immediaten Ritterſchaft die darinnen aſſecurirte Jura religionem concernentia, und was Ihro ſonſten immerhin mit Recht und Billigkeit zuſtehen mag, zu ſchmälern, von niemanden gedacht wird.

Weil die Ritterſchaft das Fundament ihrer Rechten, vornehmlich der Collectation, auf oberwehnten §. 4. Art. VIII. ſtellet, ob ihrer darinnen ſchon nicht gedacht wird, ſo muß ſie denſelbigen dann wieder ſich gelten laſſen. Warum ſtreichet ſie aber bey der erforderten *Legitimen Acquiſition* ſolcher Rechten *ab Imperatore*; die Worte: & *AB IMPERIO*, aus? Warum läſſet ſie ratione temporis dieſer *Legitimen* Erwerbung den Beyſaz *ante hos motus* hinweg? Das fället von ſelbſt in die Augen.

EX PARTE STATUUM IMPERII läſſet und gönnet man einem jeden das Seine. Und damit der Weſtphäliſche Friedens-Schluß vor ſolcherley verpönter Mißdeutung, Verkehrung, Ab- und Zuſäzen deſto gewiſſer befreyet bleiben möge; So wird

in der Hochfürſtl. Würtembergiſchen Vorlegung pag. 53. ſeqq. und in denen Urkunden Part. II. Cap. III. Num. I.

ex Actis Originalibus der Fridens-Tractaten auf das allerdeutlichſte dargethan, wie das Objectum Deliberationis, ſo viel die Reichs-Ritterſchaft angehet, nur alleine die *RELIGION* anbetroffen, und daher auch die Catholiſche Ritterſchaft an dieſen Friedens-Handlungen, per expreſſam Declarationem Statuum Catholicorum, keinen Antheil genommen.

Man beruffet ſich auch hiemit feyerlichſt und getroſt auf die ſämtliche *Pacificatores* und Gewährleiſter des Frieden-Schluſſes, und deren Zeugniß:

Ob währender ganzen Friedens-Handlung die ſtrittige Ritter-Ordnung und Privilegien in einiger Seſſion vorgeleget, darüber gerathſchlaget, gehandelt, oder etwas verglichen, decidirt, und von denen Ständen nachgegeben oder agnoſcirt worden ſeye?

Ob nicht vielmehr, daß der Ritterſchaft keine Jura territorialia zuſtehen, als ein ausgemachter Saz angenommen und gehalten, und dahero quoad Jura *Religionem* concernentia denen Immediatis nobilibus dasjenige, was in dem Inſtrumento enthalten, per modum exceptionis à Regula, zugeſtanden, ſofort aber wiederum *limitirt*, und hiedurch die Superioritas Statuum Territorialis über die Membra equeſtria in ihren Landen nur deſto ſtärker befeſtiget worden?

Wann dieſes der von der Rittterſchaft

in ihrem Circular-Schreiben ad Status Imp. vom 2. Martii 1750.

ſo ſehr angezogene Zeit-Abſaz iſt, worinnen das Ritterſchaftliche Syſtema im Reich einen Grund gewonnen haben ſolle (dann die

höchſt-

höchſt- und hohe Stände haben nur ihre alte Freyheiten, Würden und Rechte, vornehmlich die *Jura territorialia, collectarum, Comitialia, Co-legislatoria* und dergleichen, mehrers ins Licht ſtellen, und von denen *Guarants* ſich verſichern laſſen wollen) ſo hoffet man die Beſchuldigung ſolchen diſſimuliret oder mißkennet zu haben, keineswegs zuverdienen.

§. 8.

§. 8. Noch auch in denen Capitulationibus Cæſareis.

Wann es ferner auf die Ritterſchaft ankäme, ſo würde es auch denen Kayſerlichen Wahl-*Capitulationen* nicht beſſer als dem Inſtr. Pac. ergehen: Sie würde

(wie in mehrgedachter Zwingenbergiſchen Gegen-Information §. 15. & 25. geſchehen.)

von der Capitulatione Joſephina an, durch alle nachfolgende behaupten, daß die Parentheſes, womit in denen daſelbſt angezogenen §vis die freye Reichs-Ritterſchaft überhaupt enclaviret, und was ihro legitimo modo zuſtehen mag verſichert worden, abermalen eben diejenige Perſonen mit ihren Gütern begreife, welche Sie durch ihre eigenmächtige *Immatriculationes* pro lubitu ſelbſten Reichsfrey und *immediat* zu machen und zu erklären ſich beygehen laſſen:

Sie würde denen *CAPITULANTIBUS* beymeſſen, daß ſelbige ihren eigenen ſich de facto von ihnen abziehenden Lehen- und Land-Adel, Sich ſelbſten in allen Fürſtlichen Regalien, Höheiten und Rechten in feudis & allodiis vollkommen æquipariret, und alle ihnen ſo nahe tretende Kayſerliche Privilegia mit ihren Extenſionibus ohne Ausnahme beſtättiget hätten:

Sie würde aber wohlbedächtlich hinweg laſſen, daß eben daſelbſten, wo ſie ihren Grund in Capitulationibus ſuchen, jene Capitulantes dieſer Mißdeutung ſelbſt ſchon zuvorgekommen, und den Kayſer verbunden haben: wider ihre hohe Reichs-Ständiſche und Landes-Fürſtliche Jura nicht alleine künftig kein Privilegium mehr zu ertheilen, ſondern auch da vor oder bey vorgeweſenem 30. Jährigen Kriege dawider ertheilt worden, (dergleichen die Ritterſchaft auszubringen gewuſt hat) ſo im Frieden-Schluſſe nicht gutgeheiſſen, noch approbiret worden, (die Ritterſchaftliche Privilegien aber ſind nirgend darinnen gut geheiſſen noch *approbiret* hingegen die Reichsſtändiſche austrücklich beſtätiget) dieſelbige gänzlich zu caſſiren und vernichtigen; Geſtalten auch in dem Art. XV. §. 5. der Kayſerl. Capitulation ALLE *contra Jus tertii*, und ehe derſelbe darüber vernommen worden, hiebevor ſub- & obreptitié erhaltene Privilegia, Protectoria & Exemtiones, ſamt allen derſelbigen Clauſulis, Declarationen und Beſtättigungen (die Reichs Ritterſchaftliche, als worüber die Stände des Reichs zuvor nicht vernommen worden, ohne Zweifel mit eingeſchloſſen) wie auch alle darauf denen Reichs-Sazungen zuwider ertheilte Mandata, Proceſſus und Decreta aufgehebt worden ſind.

Aus denen erſten nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß in Anno 1653. verhandelten Kayſerl. Capitulations-Actis kan man

Vorlegung pag. 58. Urkunden Part. II. Cap. III. N. 6.

erſehen, in was für einem Verſtande die Einſchlieſſung der Ritterſchaft in die Kayſerl. Capitulation gleich ab initio von denen Kayſerlichen Miniſtris ſelbſten erkläret, und ſo fort bis anhero beobachtet worden.

Mehrers nichts, (heiſſet es) als was die Reichs-*Conſtitutiones* vorhin mit ſich brächten, ſolle der Ritterſchaft, als die keine Reichs-Stände ſeyen, hiedurch eingeraumt werden.

Gewiß alle Acta Capitulationum, davon man nur alleine die beyde leztere

Vorlegung p. 80. ſeqq. Urkunden Part. II. Cap. IX.

nachſehen darf, widerlegen das Vorgeben, als ob die Stände des Reichs von ihren Wiederſprüchen gegen die Ritterſchaftliche Anmaſſungen abgeſtanden, ſo fort ihren hohen Rechten und Poſſeßionen, ohne Noth und Urſache, von ſich ſelbſten entſaget hätten.

Es wird auch (pag. 58.) ferner aus denen Comitial-Actis de Anno 1653. gezeiget, wie ſehr die Kayſerl. *Miniſtri* ſich bearbeitet haben, damit der Ritterſchaft nicht zu viel Exemtion von dem Reich eingeräumet, ſondern Sie unter der Subordination der Crayß-Ausſchreib-Aemter gebührend möchten erhalten werden, als worüber ſie ein eigenes Concluſum Trium Collegiorum Imperii damalen ſelbſt ausgewürket haben.

Urkunden P. II. Cap. III. Num. 8.

§. 9.

§. 9. Ritterſchaftliche Molimina, und Reichs-Ständiſche Gegen-Vorkehrungen, nach dem Weſtphäliſchen Frieden, von der Mitte bis zu Ende des XVII. Jahrhunderts.

Die in Anno 1652. geſchehene *Conjunction* der drey Ritterſchaften in Schwaben, Franken und Rhein-Strohm,

Vorlegung pag. 59.

und folgends geſuchte Aſſociation mit denen Geiſtlichen Fürſten und Hoch-Stiften;

Vorlegung pag. 60.

die um ſolche Zeit auch A. 1666. ꝛc. in ſpecie aber A. 1684. und 1688. ausgewürkte fernere Extenſiones Privilegiorum

ibid. & pag. 60.

und immer weiter getriebene Exemtiones usque ad finem illius Seculi, veranlaſſete bey denen Ständen verſchiedene Bewegungen.

Recurſus ad Comitia A. 1666. 1670. 1680. 1683. 1692.

Vorlegung pag. 61. 63. 64 68.

Proteſtationes & Uniones Electorum, & Principum A. 1671.

ibid. pag. 63. Urkunden P. II. Cap. III. Num. 10.

ac

ac Circulorum Imperii A. 1691.

Urkunden ibid. Num. 12. Vorlegung pag. 68.

Nicht weniger ein *CONCLUSUM COLLEGII ELECTORALIS* Anno 1689. Urkunden ibid. Num. 11.

das Jus Collectandi in feudis conſolidatis, auch übrige Jura Statuum feſtiglich zu behaupten.

Inſonderheit iſt auch von dem geſamten CORPORE EVANGELICORUM A. 1686. wider die Ritterſchaftliche Anmaſſungen, das

P. II. Cap. III. pag. 182.

bey denen Urkunden befindliche CONCLUSUM, Gravamen, & Monitum abgefaſſet, und an Kayſerl. Majeſt. gebracht worden.

§. 10.

§. 10. Würtembergs- und Caſtelliſcher Recurſus ad Comitia 1701-1704.

Anno 1702. beſchwerete ſich das Hoch-Fürſtl. Haus Würtemberg in Comitiis, aus Gelegenheit des Lindacher Collectations-Caſus,

1) Wider die Aufbürdung der Ritterſchaftlichen Privilegien in vim Legum Imperii:

2.) Wider den Proceſſum Mandati in hisce cauſis und Entziehung der Auſtregal-Inſtanzien:

3.) Wider die Ritterſchaftlichen Anſprüche der Collecten, des Juris Armorum &c. auf denen per modum cujuscunque juſtæ Conſolidationis heimgegangenen Lehen.

mit Bitte dieſen Attentatis für jezt und künftig zu ſteuern.

Vorlegung pag 69. ſeqq. Urkunden P. II. Cap. IV. Num. 1.

Das Gräfl. Haus Caſtell adhärirt dieſen Petitis wegen des Guts Urſpringen:

Urkunden ibid. Num. 2.

Der geſamte Löbl. Fränkiſche Crayß interveniret in dieſer Sache, mit Uebergebung einer bey denen höchſten Reichs-Gerichten exhibirten *Salvation* und *Proteſtation* wider die Ritterſchaftlichen Privilegien, und Vorbehalt die Gravamina totius Circuli dem Reich hiernächſt vorzulegen:

ibid. Num. 3.

Das Reich erkennet die angebrachte Beſchwerden alleſamt vor gerecht, und *SECUNDUM PETITA* vor Abſtellungs-würdig, erſtattet darüber ein Reichs-Gutachten an den Kayſer, welches aber ohne Ratification bis anhero liegen verbleibt, obſchon das Collegium Electorale ſolche A. 1741. ausdrücklich moniret hat.

Die Chur- und Fürſtl. Collegia legen zugleich eine ſolenne Proteſtation ad Protocollum Imperii ab: Daß das *Jus Collectarum* kein *Reſervatum Imperatoris* nach Ritterſchaftlichem Vorgeben ſey.

Vorlegung pag. 71. 72. Urkunden P. II. Cap. IV. p. 195. & 224.

§. 11.

§. 11. Hoch-Stift Ellwangiſcher Recurſus ad Comitia, wegen des Ritterſchaftl. Privilegii Retractus:

In eben dieſem Jahre wird auf Hoch-Fürſtl. Ellwangiſches Anbringen das bey dieſen Hoch-Stifte am erſten in Uebung zu bringen geſuchete *Privilegum juris retractus equeſtris* durch ein gleichmäßiges Reichs-Gutachten ins beſondere widerſprochen;

Urkunden. Part. II. Cap. V. Vorlegung pag. 73.

in ſimili der Schwäbiſchen und Ober-Rheiniſchen Crayſe punéto denegatæ concurrentiæ 1709. der Weſterwäldiſchen Fürſten und Stände; wie auch des Hoch-Fürſtl. Hauſes Darmſtadt 1707 --- 1709.

Auch A. 1717. von dem Schwäbiſchen Crayſe per Lit. ad Imper. ein gleiches wiederholt.

Part. II. Cap. VIII.

Die Ober-Rheiniſch- und Schwäbiſchen Crayſe beſchweren ſich A. 1709. bey dem Reich, wider die Ritterſchaftliche Exemtiones ab oneribus bellicis,

Vorlegung pag. 74. Urkunden Part. II. Cap. VIII. Num. 3.

und lezterer bey dem Kayſer A. 1737.

Part. II. Cap. VIII. Num. 15.

Das Fürſtl. Haus Naſſau, mit allen Weſterwäldiſchen Ständen, wie auch das Hoch-Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt geben vi Actorum & Concluſorum Comitialium de A. 1707 --- 1709.

Vorlegung p. 74. 75. Urkunden P. II. Cap. VI. VII.

ſehr eclatante Exempel, wie wenig bey den Ritterſchaftlichen Anmaſſungen die Stände auch ihres noch übrig unſtrittigen Mediat-Adels geſichert zu ſeyn glauben dörfen.

§. 12.

§. 12. Chur- und Fürſten Union de A. 1713.

Der Ritterſchaftl. nachdenkliche General-Convent zu Nürnberg Anno 1709.

Vorlegung p. 75. 76. Urkunden P. II. Cap. VIII. Num. 1.

giebt Anlaß zu der Chur- und Fürſten-Union de A. 1713.

Urkunden Part. II. Cap. VIII. Num. 1.

Deren Validität durch die A. 1719. erfolgete Reichs-Hof-Räthliche Diſſolution ſich keinesweges aufheben läſſet.

§. 13.

§. 13. Reaſſumirung der durch das Reichs-Gutachten de A. 1704. abgethanen Caſtelliſchen Sache, bey dem Reichs-Hof-Rath.

Die Caſtelliſche Cauſa, wird aus denen

in der Vorlegung pag. 78. Urkunden P. II. Cap. IV. N. 9.

vorkommenden Principiis bey dem Reichs-Hof-Rath fortgeſetzet, und der Fränkiſch- auch Schwäbiſchen Creyſe *ad Imperatorem*

Urkunden P. II. Cap. IV. N. 7.

Item der Würtembergiſchen, nach 28. Jahren,

und *ad Comitia* erlaſſener Vorſtellungen ohngeachtet,

ibid. P. II. Cap. IV. N. 8.

dieſes Gräfliche Hauß *in Poſſeſſorio* zum Nachgeben bewogen.

Die

Die Würtembergische Sache wegen Lindach wird An. 1732. ebenfalls, jedoch ohne Würkung, reassumiret, und in dem Reichs-Hof-Raths-*Voto* das Castellische Gut Ursprungen betreffend, ohnbedenklich behauptet, daß der Ritterschaft in allewege der Recurs von dem Reich, und wider das Reich, an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath offen verbleiben, und (wie die Formalia lauten) *perpensis omnibus quæ à COMITIIS movebantur Argumentis ex parte rea irrelevantibus*, die Execution vollstreckt werden müsse.

Urkunden Part. II. Cap. IV. Num. 10.

§. 14.

§. 14. Ritterschaftl. exterliones privilegiorum de A. 1718. wider die Geistl. Stifter de non alienando bona in manus mortuas, & recuperando jam alienata. Reichs-Standmäßige Erklärung der Ritterschaft per Decr. Cæsar. de A. 1728. Crisis der Sache bis auf den Tod Carl des VI.

Die Ritterschaftlichen Privilegia werden Anno 1718. abermahlen insonderheit gegen die Erz- und Hoch-Stifter, Prälaten und Städte, per Mandata *de non alienando ad manus mortuas bona equestria*, als welche auf ewig in manibus mortuis des Ritter-Corporis bleiben sollen, u. s. f. erweitert.

Vorlegung pag. 77.

Anno 1728. wurden sie gar als Reichs-Standmäßig per Solenne Decret. Cæs. unter die Zahl der Reichs-Stände würklich gerechnet.

Der Schwäbische Creyß verbindet sich per Conclusum dafür zu sorgen, daß diese Ritterschaftlichen Anmassungen und Privilegien in die alte Schranken reducirt werden möchten;

Urkunden P. II. Cap. VIII. N. 45.

und stellet solches dem Kayser auf das beweglichste vor.

Der Kayser erkennet, daß die Sache ohne eine anderweite Auskunft also nicht mehr bestehen möge; Weil aber die Stände vor den angeordneten Hof-Commißionen, hierunter sich nicht einlassen können, die Ritterschaften auch die Stelle einer Privat-Parthie immermehr zu verlassen, und gleichsam nur einen Fiscal wider die Stände zu agiren begonnen, verschiedene Particular-Vergleichungen von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath bald inhibiret, bald cassiret, bald mit beschwerlichen Anhängen confirmiret, und Kayserlicher Majestät Selbsteigene Sache daraus gemacht werden wollen, zudeme die Erfahrung selbsten gelehret, daß auch die particulariter mit der Ritterschaft verglichene Stände von Ihro doch nicht ausser Anfechtung und Beinträchtigung gelassen worden; So bliebe das Werk bis zu dem höchstbedauerlichen Ableben Kayser Carls des *VI.* gl. mem. und auf den heutigen Tag in der alten Crisi um so mehrers bestehen, als ohnehin der Sache ohne eine höchsterforderliche Remedur in modo procedendi bey denen Reichs-Gerichten selbst noch nicht ex fundamento geholfen wäre.

§. 15.

§. 15. Wahl-Conventions-Handlungen de A. 1741. & 1745.

Bey denen Wahl-Conventen Kaysers Caroli VII. und Francisci I. Kayserl. Kayserl. Majest. Majest. wurde zwar verschiedenes von dem *Collegio Electorali* der Ritterschaftlichen Irrungen halber seiner Seits erkannt und geschlossen,

Vorlegung pag. 80 --- 85. Urkunden P. II. Cap. IX.

von Fürſten und Städten auch erinnert, die Haupt-Sache aber auf eine allgemeine Reichs-Deliberation ausgeſezet.

§. 16.

§. 16. Gegenwärtiger Recurſus ad Comitia.

Nachdeme nun die Ritterſchaft ihre Anmaſſungen beſtändig immer höher getrieben,

Urkunden Part. II. Cap. VIII. Num. 10—16.

und neben dem Durchl. Chur-Haus Pfalz, auch in des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hoch-Fürſtl. Durchl. mit beſonderer Heftigkeit zu dringen, und noch über dieſes ganz Neue- allen Höchſt- und hohen Ständen gemeine nachtheilige Sätze

Vorlegung p. 86. 88. 89. 90. 91. 94. 95. 96.

zu ſtabiliren ſich nicht entbrochen; So ſahen Höchſt-Dieſelbe, damit die ſo verworrene Principia nicht vollends gar inextricabel gemacht, noch die Stände des Reichs in einer jedweden Ritterſchaftlichen Cauſa fortbin genöthiget werden müſten, ihre Jura gegen Kayſ. Majeſt. zu verwahren, und Recurſus Comitiales zu ergreifen, ſich endlich gemüſſiget, dieſe Ritterſchaftliche Irrungen im Reich, nach ihrem ganzen Umfange, Urſprung, Wachsthum und heutiger weſentlicher Beſchafenheit AD COMITIA IMPERII zu bringen, und daſelbſten Kayſerl. Majeſt. und dem Reich zu Abfaſſung eines gewiſſen Regulativi geziemend vorzulegen, ſofort aus allen Ritterſchaftlichen bisherigen Anmaſſungen, nur einige derer gröſſeſten Abuſuum vorſtellig zu machen, die einem jeden unpartheyiſchen von ſelbſten in die Augen leuchten, und ein gerecht- und billigmäſſiges Normativum Imperii ohnaufſchieblich erfordern wollen.

CAPUT TERTIUM.

§. 1.

Gleichwie aber aus allem angeführten zur Genüge erſcheinet, daß das ganze Ritterſchaftliche Anmaſſungs-*Syſtema* auf keinem alten noch neuen Reichs-Geſezmäßigen feſten Grunde, ſondern allein auf ihren eigenthätigen- von einer vi, clam, precario, zuſammen gebrachten Societät, nicht etwa de rebus vel Dominiis *propriis* ſed *ALIENIS*, noch in cauſa *privata* ſed *PUBLICA*, aufgerichteten- in die allgemeine Reichs- und der Stände beſondere Hauß- und Land-Verfaſſungen tief einſchlagenden- dahero aber auch in ſo ferne und hierwider ganz unwürkſamen Vereinigungen, Ordnungen, Compactaten, Statuten, Privilegien und Mandaten beruhen, welche weder in dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß, noch in denen Kayſerl. Capitulationen gut geheiſſen, vielmehr

STA-

STATIBUS vom erſten Urſprung an bis auf die heutige Stunde beſtändig und bey aller Gelegenheit,

bald einzelen,	Vorlegung pag. 30. ſeqq. 98. ſeqq. Urkunden P. II. Cap. I. II. IV. V. ſeqq.
bald vereinigt,	Vorlegung pag. 32. 52. 76. Urkunden P. II. Cap. I. II. III. VIII.
in ganzen Creyſen,	Vorlegung p. 44. 68. 81. Urkund. P. II. C. II. N. 7. C. IV. V. VII.
durch Churfürſtliche COLLEGIAL-Schlüſſe,	Vorlegung p. 63. Urkunden P. II. Cap. III. N. 7. Cap. IV. V. VI. VII. IX.
Fürſtliche und Städtiſche CONCLUSA,	Vorlegung p. 80. Urkunden P. II. Cap. IV. V. VI. VII. Vorlegung p. 85. Urkunden Part. II. Cap. IX.
würkliche Reichs-Gutachten,	Vorlegung p. 69. 71. 72. Urkunden Part. II. Cap. IV. V. VI. VII.
auch CONCLUSA & GRAVAMINA CORPORIS EVANGELICI,	Urkunden Part. II. Cap. III. Num. 14.

öffentlich wiederſprochen, und, was nicht ein oder anderer Orten durch dahin geſtellte Paſſus particulares geſchehen, der Ritterſchaft einiger ruhiger und legitimer Beſitz ihrer Prätenſionen neque Comitialiter neque Circulariter, noch ſonſten ex parte Statuum, in ſpecie aber von dem Durchlauchtigen Hauſe Würtemberg niemalen eingeraumet, ſondern vielmehr ſich Dieſſeits in POSSESSIONE ohnunterbrochen erhalten worden;

Alſo verhoffen des Regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Herzogliche Durchlaucht in ſothanem *EXTRACTU* derer vorwaltenden Haupt-Irrungen und Ungleichheiten

Vorlegung p. 101. usque ad finem.

eine ſolche Mäßigung, und für die Ritterſchaft und derſelben wahres Intereſſe ſelbſt hegende gnädigſte Meynung dargeleget und bezeiget zu haben, daß Sie an förderſamſter von Reichswegen, erforderlicher Abſtellung der ad Oculum demonſtrirten ABUSUUM, ut rectus remaneat uſus, deſto weniger Zweifel tragen.

§. 2.

Höchſt-Dieſelbe hoffen ſolches mit deſto mehrerer Zuverſicht, als Sie bey Sich feſte verſichert ſind, daß in allen dieſen Puncten, nirgendwo etwas anſtößiges, unbillig oder zu viel begehrtes werde zu finden ſeyn.

Sie laſſen darüber das geſamte Reich gerne urtheilen, und daneben höchſterleuchtet ermeſſen: Ob dieſem innocenten Begehren

die Reichs-Geseze und Herkommen nicht selber das Wort sprechen? Und, wie sehr auch von der anderen Seite dagegen geeifert wird, nicht darinnen doch statt finde, auch bey Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs insonderheit um so mehr finden müsse, als Höchst- und Hochdieselbe nimmermehr zugeben oder nachsehen können, daß durch Benehmung, Verhinderniß, oder Aberkennung deß von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hierunter ergriffenen legitimen Wegs, in die Reichs-Gesezgebungs-Ordnung selbst, und die Reichs-Ständische Mit-Aufsehungs-Rechte über die Justiz-Pflege, und deren Mängel, auch andere Unordnungen und Gebrechen im Reich, zu jener Besserung und dieser Abstellung, eingegriffen, und somit die *JURA STATUUM & IMPERII* tiefer als noch nie geschehen, zu dieser Zeit, geschmälert und erniedriget werden.

Es kommet aber hiebey

I.

I. Denen Ständen sollen die freye Kauf- und Acquisitions-Rechte der Adelichen Güter im Reich, wider die allzuweit extendirte Ritterschaftliche Privilegia Retractus versicheret werden. Vid. Vorlegung p. 121. seqq.

Auf das freye unbehinderte Reichsständische Kauf- und Acquisitions-Recht der Adelichen Güter im Reich, und die demselben entgegen gestellete Ritterschaftliche weit extendirte Auslösungs- Einstands- oder Abtriebs-Privilegia an.

Man urtheile, ob die Behauptung des Ersten und Verneinung der Lezteren etwas unbilliges oder zu weit gehendes seye?

Jenes ist a.) nicht nur denen natürlichen und gemeinen Reichs-Bürgerlichen Rechten und Freyheiten sondern auch

b.) der alten und neuen Reichs-Observanz und Ubung gemäß,

c.) denen höchst- und hohen Ständen durch kein Geseze des Reichs, auch

d.) durch die Ritterschaftliche Privilegien in thesi selbsten nicht abgesprochen, sondern überall würklich und nahmentlich agnoscirt.

Vorlegung p. 47. 66.

Dieses aber ist bereits

a.) von gesamten Reichs-wegen, auf Anbringen des Hoch-Stifts Ellwangen Anno 1704. da solche Privilegia Retractus zum erstenmal *judicialiter* valable gemacht werden wolten, durch ein abgefassetes Reichs-Gutachten, communi omnium Statuum Suffragio Comitiali geschehen.

Vorlegung p. 73.

Aus wichtigen und unumbstößlichen Gründen: Sintemalen

b.) diese anmaßliche Auslösung oder Abtreibung der Stände wieder ein älteres Recht, Herbringen und Freyheit derselbigen laufet, deme das in Anno 1624. *durantibus motibus bellicis*

tis der Ritterschaft erstmals ertheilt und Anno 1688. erweiterte Kayserl. Privilegium um so viel weniger præjudiciren dörfte, als eines Theils das Instrumentum Pacis und die Kayserliche Capitulation jene ausdrüklich selbsten aufheben, andern Theils aber das hieraus herzuleiten vermeinete Recht nicht etwan in pactis vel fideicommissis privatis bestehet, sondern

c.) einen Legem universalem & publicam in Imperio, Formam & Statum Imperii ipsum attingentem & mutantem, ohne Zu- oder Einstimmung der Gesezgebenden Macht, in dem Reich aufstellen will.

Durch welche Neue Constitution

d) Die alte gemeine Auslösungs-Rechte:

1) In Erhöhung der Zeit von einem auf drey Jahre:

2) In Befreyung des Lösers von allen *conditionibus contractuum:*

3) Gravirung des Käufers per denegationem *Juris retentionis*, bis ihme alle Rechtliche Genugthuung und Vergütung geschehen,

4) auch Gestattung eines neuen Anschlags und Aestimation der Güter *in favorem* des Retrahenten,

und dergleichen gänzlich verändert;

e) die Ritter-Directoria, i. e. Pars ipsa, hierunter zu Richtern und Arbitris, zwischen Fürsten und Edelleuten gemacht, solche Auslösungs-Freyheiten auch

f) auf die *Condominial-* und andere denen Ständen und ihren Landen sonsten afficirete Güter, worinnen nach allen Rechten denen Condominis und Theilhabern der Auskauf frey stehet, oder allenfalls der Retractus gebühret, ja so gar

g) ultra ipsam Privilegiorum literam, durch eine selbst angemaßte Deutung auf die Lehen, davon §. seq. ein mehrers, ganz übermäßig erstrecket, solche Dinge aber

h) von einer solchen Adels-Societät gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs statuiret und geltend gemacht werden wollen, mit welcher es gleichwohlen die

in der Vorlegung p. 30. seqq. Urkunden Part. II. Cap. I. supra Cap. II. §. 1. seqq.

ursprünglich dargelegete höchstbedenkliche Beschaffenheit hat. Was bey einer allenfalsigen Modification circa hoc punctum in nähern Betracht gezogen zu werden verdienen möchte, ist in der

Vorlegung pag. 121. seqq.

des mehrern angeführt zu befinden. Es kommet

II.

Auf die vollſame und freye Lehens-Conſolidations-Rechte der höchſt- und hohen Stände des Reichs, nicht alleine durch heimſterben und Verwürkung, ſondern auch durch Contractus emtionis, venditionis, transactiones, omnesque refutandi & diſſolvendi nexum feudalem modos, an.

2) Die jura conſolidandi feuda, quocunque juſto diſſolvendi nexum feudalem modo, ſollen denen Ständen vollſam und unbeſchränket gelaſſen, der Ritterſchaft aber weder ein Loſungs- noch anderes Einmiſchungs-Recht bey denen à Statibus relevirenden Lehen geſtattet werden. Vorlegung p. 115. 120.

Wann das erſtere Acquiſitions-Recht ganz freyer und immediater Güter vor billig erkannt wird, ſo wird die Gerechtigkeit dieſes noch viel ſtärker ins Licht fallen.

Dann mag es wohl unrecht, oder zu weit geſucht heiſſen; wann

a) Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs wegen der ihren Vaſallen zu Lehen verliehener Güter, die ihr Eigenthum ſind und verbleiben, das Recht behaupten, ſolche pleno jure wieder an ſich bringen, und mutuo & libero inter Vaſallum & Dominum Conſenſu den nexum feudalem aufheben zu dörffen?

Beſitzet nicht der Adel eine Menge von Gütern die Lehen waren, und ihnen geeignet worden, warum ſollen die Lehen-Herren weniger Recht haben?

Iſt es zu viel, wann ſie

b) hiebey der Ritterſchaft vel in corpore vel in membris, als einem Dritten, keine Hand oder Recht bey ſolchen ihren Eigenthum und darüber mit denen Vaſallen eingehenden Contracten, Vergleichen und Handlungen, mithin auch keinen Conſenſum vel antecedaneum vel ſubſequentem darzu, eben ſo wenig als

c) ein jus reluendi einräumen, noch ſich dadurch andere Vaſallen wider Willen aufdringen, noch ihre Lehen ad manus mortuas hujus Corporis unwiderbringlich kommen, und von ſich und ihren Landen nicht auf ewig wollen abziehen laſſen?

d) Können auch über eines andern Eigenthum, zu deſſen Präjudiz, und zwar ſelbſt von verpflichten Vaſallen, ohne Verlezung ihrer Lehens-Eyde, geltende Pacta inter alios gemacht, oder durch eigenmächtig extendirete Deutung gewiſſer Privilegien, deſſen Rechte dadurch aufgehoben oder geſchwächet werden?

und iſt nicht

e) nach denen allgemeinen Rechten bey Alienation eines Lehen-Guts der Lehen-Herr ſelbſten zu dem Vorkauf, oder auch Auslöſung und Einſtand berechtiget?

Hat aber das JUS CONSOLIDANDI FEUDA quocunque juſto modo & titulo an und für ſich ſeinen guten, feſten, und in denen Privilegiis equeſtribus ſelbſt anerkenneten Grund, was iſt zuviel daran, wann die Stände ſolches

III.

III.

Unzertheilet, mit allen vor der Belehnung darauf gehaftet- und bey derselben in feudis tam oblatis quam datis mit überlassenen Jurisdictionalien, und darunter begriffenen Steur- und dergleichen Gerechtsamen, Nutzen und Zugehörungen, ohne Vorenthalt, anverlangen?

3) Bey denen quocunque modo & tempore consolidirten Lehen solle das Jus collectandi, armorum &c. denen Ständen, nach Innhalt des Reichs-Conclusi de A. 1704. unangefochten verbleiben. Vorlegung p. 102. seqq.

Dann, wem gehören diese Jura Collectandi, auf denen Reichs-Ständischen Lehen?

A) Nicht den Kayser, und

B) Nicht der Ritterschaft.

Dem Kayser nicht, weilen

1) Die Ritterschaft Ihme selbsten *de JURE* von solchen Collecten etwas abzureichen nicht schuldig, sondern alles was sie demselben davon vor Alters und anjezo unterweilen bewilliget, ein bloßes DON GRATUIT, und willkührliches Subsidium Charitativum, das sie geben oder abschlagen, und determiniren darff, wie sie will, jederzeit gewesen und noch ist.
Vorlegung, pag. 108. 109.

2) Weilen der Kayser überhaupt das Jus collectandi in Imperio sive Status, sive eorum subditos, Vasallos, seu Nobiles, unmittelbar nicht besizet, noch auch jemalen sine Consensu Statuum & Ordinum Imperii über einige Mittel- oder Unmittelbare Reichs-Gliedere dessen sich angemasset, oder solches sich reserviret hat;
Vorlegung pag. 108.

3) Die Bona Statuum nobilibus in feudum concessa auch, weder durch einige Reichs-Satzung, noch die Reichs-Lehen-Briefe der Stände, dem Kayser näher als ihre übrige Reichs-Lande und am allerwenigsten mit einem nexu patrimoniali sich verhaftet befinden.
Vorlegung pag. 114.

Der Ritterschaft nicht: Dann es hat

a) das Corpus equestre für sich und qua tale von denen Ständen einiges Recht auf denen Lehen-Gütern ihrer Vasallen nicht erhalten;

b.) von denen Vasallis aber nicht erhalten können, als in deren Macht es niemalen gestanden, solche Lehen mit einiger Servitut, oder anderweitigen Nexu, zum Nachtheil des Lehen-Herrn, jemanden, wer der auch seye, zu afficiren;

c.) Und wie dieses, durch freywillige währender Lehenschaft ex fructibus feudorum abgegebene *DONS GRATUITS*, rechts beständig geschehen, und bey dem Consolidations-Fall hieraus

ein Poſſeſſions-Recht für die Ritterſchaft fingiret werden könne? iſt mit keinen Rechtlichen Begriffen zu faſſen.

Sondern ſie gehören

a.) vi *Dominii Directi* denen Lehen-Herrn:

b.) vi *Dominii Utilis* denen Vaſallen:

und werden alſo von jenen in dem Conſolidations-Fall, wie verliehen, ſo eingezogen.

Dahero können auch

A. weder die Reichs- noch

B. die Ritter-Matriculn

denen höchſt und hohen Ständen hierunter nachtheilig ſeyn.

Nicht die Erſtere: Dann es ſind

1.) in dem Reichs-Anſchlage, de Anno 1521. die Ritterſchaften, als der zu dienen- und ex fructibus feudorum ſich zu beſolden- oder den Dienſt zu vergüten verbundene Reyſige Zeug, eines jeden Chur- und Fürſtenthums mit in computum genommen, (Vorlegung p. 15. ſeqq. 105. 109.) und

2.) erſt lange Nach demſelbigen Anno 1548. die Jura conſolidandi feuda cum Collectis, abermalen durch einen nachdrücklichen Reichs-Schluß §. 66. inſonderheit befeſtiget worden; (Vorlegung p. 17.) alſo daß

3.) unter allen wieder ſolche Matricul bis anhero aufgekommenen Beſchwerden dieſer Auszug der conſolidirten Lehen, die währender Lehenſchaft von ihnen mit geringem ex ſervitiis zu ſchöpfen gehabten Nutzen vertreten worden, wohl das fürnehmſte Gravamen, Moderations- und Perœquations-Geſuch abgeben müſte. Wann aber

4.) bey dieſer Reichs-Matricul noch irgendwo etwas in dem General-Anſchlage vergeſſen, oder auſſen gelaſſen zu ſeyn, bewieſen werden möchte, wie kan das Ritter-Corps, wenn es auch nicht erſt über 40. Jahr Nach derſelben Anno 1566. vom Kayſer erigiret worden wäre, ſolches ſub prætextu eines Kayſerl. Præcipui, vel Surrogati des gemeinen Pfennings,

Vorlegung p. 16.

der dem Kayſer proprio jure niemalen zuſtändig war, gleichſam als *DERELICTA* für ſich vi privilegiorum de Anno 1688. mit einigem Recht vindiciren?

Noch weniger die Leztere:

die a.) weder legaliter bekannt,

Vorlegung pag. 28. 112.

noch

noch b.) legaliter verfaſſet,

Vorlegung pag. 112.

auch c.) bis dato noch unfertig,

ibid. pag. 111. conf. Urkunden Part. II. Cap. II. Num. 6.

und d.) inſpecie circa bona feudalia, inſciis & invitis Dominis directis, ganz Incompetenter, null und nichtig gemacht ſind.

Der Ungrund von allen beeden in Anſehung des Durchlauchtigen Hauſes Würtemberg iſt beſonders

Vorlegung p. 17. ſeqq. 111. ſeqq.

unwiderſprechlich dargethan, und daß die Ritterſchaft deſſelben noch über 30. Jahr Nach der Matricul ſich bey der Landſchaft unabgeſondert gehalten, mit genugſamen Documentis erwieſen worden.

Urkunden Part. I. Sect. III. Cap. I.

Mann will verſchiedener Orten hiebey einen Unterſcheid

I. zwiſchen Gegebenen und
II. Aufgetragenen Adelichen Lehen-Gütern machen.

Das würde diejenigen Stände nicht ſonderlich anfechten, die von feudis beſonders *gratis OBLATIS*, wie Würtemberg, nicht viel wiſſen.

Aber das von der Ritterſchaft in der Sternenfelſiſchen Cauſa lezt aufgeſtellete Principium *de præſumtione juris & de jure* quod feuda ſint oblata iſt ohne allen rechtlichen und Hiſtoriſchen Grund.

Sind aber irgendwo dergleichen aufgetragene Lehen beweislich vorhanden, ſo ſind ſie entweder bey der Oblation würklich und unſtrittig *immediat* oder der Landes-Hoheit ſchon unterworfene *Mediat*-Gütergeweſen.

Von lezterer als der gemeineſten Gattung kan wohl die Frage nicht ſeyn.

Waren ſie aber frey und *independent*, ſo haben

1.) Die Beſizere ſolche mit allen Juribus ad quemcunque durch Lehens-Auftrag, Kauf, Verkauf, oder andere Weiſe *ante exiſtentiam Corporis Anno 1566. ab Imperatore demum erecti*, alleſamt frey und ungehindert alieniret. Dann dieſem Corpori konten ja keine Güter afficiret ſeyn, ehe es ſelbſt war.

Und wenn gleich

2.) die Cavaliers und Beſizere ſolcher Güter auch ſchon vor Alters dem Kayſer eine freywillige Beyſteuer oder Hülfe gereichet, und mehrere zuſammen ſolches Subſidium beſſeren Anſehens und Bequemlichkeit halber in eine Truhen geleget, ſo ware doch ſolches allemal keine Schuldigkeit oder Zwang, noch ein à Corpore quodam ausgeübtes Recht, ſondern ein à ſingulis &

individuis, ihrem guten Willen und Kräften gemäß, bestimmtes, auch denen davon abgängigen Personal-Diensten eines jeden individui proportionirtes DONUM GRATUITUM, welches bey der freygestandenen Alienation solcher Güter denen Käufern und neuen Possessoribus als eine Schuldigkeit fortzusezen nicht anbedungen worden, so folglich Ihnen hierunter freye Hände geblieben.

Und da zugleich

3.) das Kayserl. Diploma Erectionis in Corpus de Anno 1566. selbst nur allein von künftigen Alienationibus redet, so fället die bis hieher vergangene Zeit von selbsten hinweg.

Es käme aber

4.) hiebey noch weiter zu untersuchen, wer dann A. 1566. schon ein würkliches Mitglied dieses Corporis Immediati gewesen? und mit was Recht er seiner Person und Güter halber solches seyn können?

vid. Vorlegung pag. 111. Urkunden Part. II. Cap. VIII. Num. 12.

Dann damalen haben noch in der Vorlegung p. 29.

Urkunden Part. II. Cap. I. Num. 4. 5.

bewiesener massen, sehr viele von Adel dieser neuen Einigung sich sehr entgegen gesetzet; Die Chur- und Fürsten des Reichs aber bis auf den heutigen Tag wider dieselbe und die Immatriculationes ihres Land- und Lehen-Adels, und desselben besizender Lehen- und Allodial-Land-Güter feyerlichst protestiret.

Dieses alles, und daß insonderheit das Ritterschaftliche angebliche POSSESSORIUM auf solcherley *quocunque modo* consolidirten Lehen ganz unstatthaft, die Jura Statuum aber tam in PETITORIO quam POSSESSORIO fest und unbeweglich gegründet, lezteres auch durch die Liquiditæt des ersteren an sich selbsten schon erschöpfet und absorbiret seye, das ist in dem von allen Feudis auch allen justis consolidandi modis redenden und ad PETITA der Häuser Würtemberg und Castell auch der Schwäbisch- und Fränkischen Creysen abgeschlossenen Reichs-Gutachten de Anno 1704. wohlerwogen, und mit Erkenntniß des Ungrundes derer Ritterschaftlichen Einwendungen, das Reichs-Ständische Besteurungs-Recht ihrer heimgegangenen Lehen-Güter ohne Ausnam von Reichswegen also feste gesezet worden, daß obschon die Kayserl. Ratification dieses Reichs-Gutachtens bis dato zurücke gehalten worden, (conferatur CAPITULATIO CÆSAREA Art. XIII. §. 5.) es für gesamte Chur-Fürsten Fürsten und Stände doch allzunachtheilig seyn würde, wann nach einem prævia sufficiente Causæ cognitione ab IMPERIO festgesezeten und an Kayserl. Majestät gebrachten PRINCIPIO JURIS die Reichs-Gerichte wider die Stände und das Reich selbsten deme è diametro entgegen fort verfahren, und die von dem Reich eben so wenig noch angenommene vielmehr würklich contradicirte Ritter-Ordnung und Privilegien

zum

zum Grunde ihrer Erkenntnissen tamquam LEGEM normalem, wenigstens provisorie, legen und zur Execution bringen wolten.

Einmal, wo zwischen zweyen Theilen, die LEGEM Gesez-gebende Macht miteinander vorstellig machen Grund-Säze gegen Grund-Säze stehen, und wie z. E. durch die Reichs-Gutachten de Anno 1704. geschehen offentlich behauptet und declariret sind, da müssen diese Principia entweder regulirt und zusammen verglichen werden, oder es entstehet hieraus natürlich unvermeidlicher Weise von selbsten, daß bey denen Gerichten, die von diesen Co-Legislatoribus verordnet sind, gegen dieselbige, samt oder sonders, ohne sie von Ihrem Mitgesez-Gebungs-Recht zu verdringen und auszuschliessen, und die Achtung für selbige auf das allertiefste herunter zu sezen, nach Willkühr oder einseitigen Principiis, Privilegiis, Dispositionibus und Verordnungen, wie man es nennen mag, so wenig *judicando* als *exequendo* mit Bestand Rechtens procedirt werden kan. *vid. infra* §^mus *finalis.*

Der

IV.

zu berichtigen anbegehrete Punct ist die Territorial-Hoheit und Obrigkeit, in suo complexu, auf denen zur Ritterschaft *vi pactorum Specialium expressorum* würklich und unstrittig collectablen Ortschaften.

2) Auf denen per pacta specialia zur Ritterschaft collectablen Reichs-Ständischen Gütern soll dieselbe sich keiner mehrern jurium vel annexorum als die Contractus besagen anmassen, und in die jura Statuum territorialia nicht eingreiffen. Denen Ständen auch wegen solcher Güter die Mitaufsehung auf die Casse und pflichtige Administration solcher Steuren nicht verwehren. Mit Vorbehalt einer Untersuchung des præteriti. Vorliegung p. 124.

Man will hierbey 1) der Ritterschaft alles dasjenige gern lassen, was die litera justorum Pactorum & Contractuum mit sich bringet:

Man will ihro 2) die gehörige in contractibus reservirete Steuren nicht schwer machen, sondern darzu selbsten jederzeit die Landsherrliche Hand und Hülf bieten:

Man will aber 3) über den Innhalt und Buchstaben der Conventionen sich keine weitere Servitut aufdringen lassen,

noch 4) an dem Corpore der Ritterschaft einen andern Landes-Ober- und Kriegs-Herrn Neben Sich über seine erbgehuldigte Unterthanen dulten,

und 5) die der Ritterschaft zugestandene Collectation nicht in Mißbrauch ziehen, und zum Verderben der Unterthanen, noch auch das eigene Geld derselben wider die Landes-Herren selbst, zu Geschenken, Proceßen, und anderen die Untergrabung der Reichs-Fürstl. Rechten zum Zwek habenden- oder andern unnothwendigen die Unterthanen und das Ærarium selbst erschöpffenden verschwenderischen Kosten, sondern allein zum Dienst Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs, wozu die Fürsten mit viel mehrerer Liberalität, als die Ritterschaft in ereignenden Fällen das Erforderliche verwilligen und abreichen würden, verwenden lassen.

Warum ſolten auch 6) ſolche von 20. und mehrern Dorfſchaften öfters die Collecten zur Ritterſchaft abreichende Fürſten, als die vornehmſte Contribuenten, nicht aller denen geringſten Contribuentibus und wohl gar denen Perſonaliſten zu gut kommender und verordneter Rechten, Vortheilen und Befugſamen fähig oder theilhaftig ſeyn?

Eine von Kayſerl. Majeſtät, mit Beyziehung der intereſſirten contribuirenden Stände, anordnende genaue Unterſuchung der bisherigen Ritterſchaftlichen Adminiſtration der eingezogenen Steuren, würde, nach der Prob derjenigen completen Truchen-Rechnungen, die man diſſeits in Handen hat, nicht nur an den Tag legen, wie gegründet die Deſideria Statuum bey dieſer Collecten Einnahme und Ausgabe ſeyen, ſondern auch würklich darthun, daß wann die Ritterſchaften nur die offenbar incompetenter eingezogen und ausgegebene Gelder alleſamt (wie es nicht unbillig wäre) wider reſtituiren ſolten, Sie Kayſerlicher Majeſtät ſowohl als denen Ständen und deren Unterthanen noch viel heraus ſchuldig verbleiben dörften.

Eben ſo wenig unbilliges wird man

V.

5) Die Ritterſchaft ſoll ſich von denen Crayſen und der Concurrenz zur gemeinen Crayß-Verfaſſung und Defenſion, auch gemeinen Kriegs-Laſten und Beſchwerden nicht ausziehen. Vorlegung p. 128.

verlangen: daß ſich die Ritterſchaft mit ihren Gütern von denen Crayſen nicht ausziehen, noch der Concurrenz zu der gemeinen Crayß-Verfaſſung und Defenſion, auch ſonſten bey Marſchen, Quartieren, Poſtirungen, Lieferungen, Contributionen und dergleichen gemeinen Kriegs-Laſten und Beſchwerungen ſich entſchlagen ſolle.

Dann 1) ſind die Riterſchaften bey Aufrichtung der Crayſen von denenſelben nicht ausgenommen, ſondern denenſelben überall nahmentlich einverleibet:

Vorlegung pag. 14. 26. 36.

auch 2) durch widerholte ausdrükliche Reichs-Conſtitutionen die vermeintliche Exemtiones der befreyten Perſonen aufgehoben, unterſagt, und für unſtatthaftig erkläret worden.

ibid. pag. 26.

3) Gehören ihre Lehen vorhin zu denen Reichs- und Creyß-Landen der Stände, von welchen ſie releviren, und können alſo dieſe von denen Crayſen auf keine Weiſe getrennet, noch eximiret werden.

Auſſer dieſen beſitzen ſie ſonſt 4) ſehr wenige, und gleichwohlen meiſtentheils lauter ſolche Allodial-Güter, die *de Territoriis Statuum* ſind, und wann ſie ſolches

5) auch nicht wären, ſich dennoch ſolcher gemeinen Beſchwerden, *vi ſupra dictarum Conſtitutionum Imperii & in ſpecie Capit. Cæſar. Art. IV.* §. 4. ſowolen nach alter Reichs- und Creyß-Obſervanz, als auch ipſa naturali ratione imo neceſſitate publica

Digitized by Google

id exigente mit einigem Recht- oder Billigkeits-Grunde entziehen, am allerwenigſten aber

6) begehren könten, daß ihnen die durante bello von ihren Bauern präſtirte Vorſpann, Frohnen und andere Lieferungen, auch erlittene Soldaten-Exceſſe, wie Ihnen A. 1706. verſichert worden.

(Lunig im Reichs-Archiv. Part. Special. Cont. III. p. 142.)

aus denen Reichs-Verwilligungen à toto Imperio wieder bonificiret werden ſollen.

Sehr nachdrüklich iſt dieſe Beſchwerde, der onerum bellicorum halber, Kayſerl. Majeſt. und dem Reich von denen Schwäbiſch- und Ober-Rheiniſchen Crayſen in Anno 1709.

Urkunden Part. II. Cap. VIII. Num. 3.

vorſtellig gemacht, und inſonderheit von dem lezteren hierbey angeführt worden:

„Daß diejenige deren vornehmſter Character hiebevor gewe„ſen, daß ſie MILITES, genannt worden, die unter denen CO„MITIBUS als ihren Oberſten ſelbſt in Perſon bey denen „Reichs-Kriegen zu erſcheinen und zu dienen verbunden ge„weſen, Nunmehro nicht einmal dem mit ſchweren Koſten „von denen Reichs-Ständen hergeſtelleten *Militi*, wann er „zur Reichs-Defenſion marſchiret, in ihrer Unterthanen Hüt„ten ein Nachtlager, oder auf Poſtirungen ſo viel Plaz gön„nen wollen, daß das Reich von andern defendiret wer„den könne.

Die Ihro Kayſerl. Majeſt. abreichende Subſidia Charitativa mögen Sie auch von ſolchen allgemeinen Oneribus eben ſo wenig liberiren, als eines theils ſolche freywillig und ungezwungen geſchehen, andern theils aber auch die höchſt und hohe Stände zu dem Reich und denen Crayſen ihre Præſtanda unvermindert entrichten, und dennoch der übrigen gemeinen Kriegs-Laſten und Beſchwerden niemalen enthoben ſeyn können.

Der VI. Punct

Hat die Erforderung der ſchuldigen Lehens-Dienſte in Reichs- und Lands-Hülffen, Rettungen und Kriegen, gleichwie in andern Aufmahnungs-Fällen zum Grunde. Das iſt

1) in der Natur der Lehen,
2) in denen gemeinen und Reichs-Rechten.
3) alter Obſervanz vid. ſupra pag. 12. 19.
4) auch in der fortwährenden Uebung

Urkunden Part. I. Sect. III. Cap. III. IV.

gegründet.

6) Die Vaſallen ſollen ihre ſchuldige Lehens-Dienſte in Reichs- und Land-Hülfen, Rettungen und Kriegen, gleichwie in andern Aufmahnungs-Fällen, ihren Lehens-Herren unweigerlich präſtiren. Vorlegung p. 131.

Wann die Kayſerl. Subſidia Charitativa auch kein freywilliges Geſchenke, ſondern ein radicirtes Recht, auch auf denen à Statibus relevi-

relevirenden adelichen Lehen-Gütern wären, so würde doch die davon hergenommene Einwendung und Verſagung ſothaner Lehen-Dienſte kein Fundament haben.

Dann dieſe Subſidia werden *ex Collectis Subditorum* gereichet, der Vaſall aber hat ſeinem Herrn das Lehen *in Perſon* zu verdienen, oder aus ſeinen eigenen Reventen das Surrogatum davor zu erſtatten. In der Vorlegung iſt hiebey pag. 131 — 134. noch in mehrerem gezeiget, wie unbillig und Lehen-Pflicht widrig dieſe Verſagung der Lehen-Dienſte ſey: Wie der nexus feudalis von der Ritterſchaft immermehr ſuche annihilirt, und dem Corpori oder Directoriis derſelben ein würkliches Dominium, *Judicium*, & *Directorium feudorum* Superius vindiciret zu werden. Deſtoweniger aber wird es denen Höchſt- und hohen Ständen des Reichs verdacht werden können, wann Sie

VII.

7) Bey der Lehenherrlichen Jurisdiction ſollen die Stände, nach denen Reichs- und ihren beſondern Haus-Geſetzen, Rechten, auch alter Obſervanz und Herbringen, über ihre adeliche Lehen-Leut und Unterthanen geſchützet, und darwider unter keinerleyneuerlichen Vorwand, e.g. cauſarum non feudalium, connexitatis cauſæ, curiæ ſuperioris-jurisdictionis ordinariæ und dergleichen beeinträchtiget, noch die Sachen in erſter Inſtanz vor die Reichs-Gerichte gezogen werden. Vorlegung p. 134.

Auf die Conſervation Ihrer Lehenherrlichen Jurisdiction Hoheit und Befugſamen über Ihren Lehenbaren Adel, und deſſen beſitzende Lehen-Güter ein ſo viel wachſameres Auge haben, je mehr ſolche ſeit einiger Zeit angefochten, und in ein Nichts ſuchen verwandelt zu werden.

Auch hierunter reden Ihnen

1) die Geſetze des Reichs, die Capitulationen der Kayſer:

2) das alte Reichs-Herkommen:

Vorlegung pag. 7. 14.

3) die beſondere *Jura* und Privilegia ihrer Häuſer:

Vorlegung pag. 22.
Urkunden Part. I. Sect. III. Cap. III. IV.

4) Die Uebung und Gewohnheiten ihrer Lehen-Höfe:

Ibidem.

genugſam das Wort, und ſie können ſich von ihrer POSSESSION hierunter ohnmöglich entſezen, noch geſchehen laſſen, daß unter dem neuerlichen Vorwande der Cauſarum feudalium, curiæ ſuperioris, jurisdictionis ordinariæ, connexitatis cauſæ und dergleichen, ihre Jura und Privilegia geſchwächet, von denen Vaſallen ihre zu Lehen habende Rechte und Jurisdictionalia über die Lehens-Unterthanen oder ſonſten mißbrauchet, allerhand Neuerungen eingeführet, der Status der Lehen in eccleſiaſticis vel politicis immutiret, deterioriret, und nach Gefallen darauf Lehen-Pflicht-widrig gehandelt, delinquiret, ſolches alles aber von ihnen ab- und ſogleich in erſter Inſtanz vor die Reichs-Gerichte gezogen werden ſolle.

Eben ſolche Bewandniß hat es

VIII.

8) Die Reichsſtändige Landes-Hoheit und Jurisdiction über

auch mit der übrigen Territorial-Hoheit und Jurisdiction der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände über die in ihren Landen ſich

sich aufhaltende darinnen contrahirende, delinquirende, versterbende, begütert- oder unbegüterte, bedienstet- oder unbedienstete Membra Equestria,

die in Territoriis Statuum sich aufhaltende darinnen contrahirende und delinquirende Membra equestria, solle nach buchstäblicher Vorschrift des Westphälischen Friedens-Schlusses fest bleiben. Vorlegung p. 136. segq.

Wann 1.) das Instrumentum Pacis Westphal. Art. V. §. 28. *Nobiles immediatos STATIBUS IMPERII* ratione *Domicilii, Bonorum* & *Territorii SUBJECTOS* selbsten erkennet;

Wann 2.) die übrigen Reichs-Gesetze hierunter keine fernere Ausname machen, vielmehr

3.) die Observanz, Ubung und Possession derer Landes-Fürsten und Herren unwidersprechlich hinzutritt, und

4.) die Exorbitanz der neuerlichen Anmassungen und Exemtionen der Ritterschaftlichen Membrorum hierunter von der höchsten Bedenklichkeit und gefährlichsten Folge für alle höchst- und hohe Stände des Reichs ist; So wird nicht alleine jedermann die Behauptung dieser Territorial-Obrigkeit, sondern auch

IX.

9) Durch die anmaßliche Ritterschaftliche Immatriculationes sollen keine Mediat-Personen und Güter Reichs-unmittelbar gemacht: Die Rechte und das Ansehen des Mediat-Adels conserdirt: Und bey denen Reichs-Dicasteriis in denen Ritterschaftl. Sachen von denen Membris equestribus weder referat noch votum geführet werden. Vorleg. p. 138. 142. 143.

vor billig, ja nöthig und unumbgänglich erachten, daß die anmaßliche selbst eines regierenden Kayſers Recht übersteigende Immediat-Machung allerley Personen und Güter im Reich *per immatriculationem equestrem*, als an sich selbst nichtig und unstatthaft aufgehoben: Die Rechte und das Ansehen des Mediat-Adels gegen die Reichs-Ritterschaftliche Herabsezung desselben überhaupt, in specie aber bey den Hoch-Stiften und auch den Reichs-Dicasteriis aufrecht erhalten:

Und bey denen lezteren ad evitandas *nullitates* ex personis judicantium ortas & oriundas, keinem *MEMBRO EQUESTRI* in denen zwischen Reichs-Ständen und der Ritterschaft obwaltenden Strittigkeiten so wenig ein *REFERAT* als *VOTUM* zuführen zugelassen, noch denselben sonsten ein Recht oder Vorzug wider die Reichs-Gesetze bey denen Dicasteriis eingeraumet; Uberhaupt aber

X.

10) Die Ritterschaftliche Klag-Sachen u. Processe sollen in prima Instantia allemal vor die Austräge gehören, und die vier Mandat-Fälle von denen Dicasteriis Imp. nicht überschritten, noch einseitig interpretirt werden.

alle dieserley inter Status & Membra equestria sich ereignende Strittigkeiten, nicht allein in Kraft des Reichs-Gutachtens de Anno 1704. sondern auch der vorhin errichteten Reichs-Constitutionen *AD INSTANTIAM AUSTREGALEM* verwiesen, und die in der Cammer-Gerichts-Ordnung gesezete vier Mandat-Fälle hierunter von denen Reichs-Gerichten weder überschritten, noch einseitig *interpretirt*: Sofort

XI.

11) Die Kayserliche Anno 1688 an die Reichs-Gerichte ergan-

die in Anno 1688. an diese höchste *Justiz-Collegia*, ohne die erforderliche und von Kayserl. Maj. Anno 1591. (vid. supra pag. 19.)

gene gravitliche Intimations-Decreta sollen cessiren, und es überall bey denen communi Statuumsuffragio errichteten Reichs-Constitutionen und darinnen vorgeschriebenen modo procedendi verbleiben.

selbsten vor nöthig gehaltene Communication mit dem Reich, ergangene, den alten Reichs-Gesezmäßigen Ordinem processuarium *in favorem* der Ritterschaft nicht wenig alterirende Kayserliche *INTIMATIONS-DECRETA*, wodurch, in Gefolge der damaligen übergrossen Neuen Privilegien-Erweiterung,

1.) „Alle der Ritterschaft ertheilet- und noch künftig nachfolgende Kayserl. Privilegia, Extensiones, Declarationes, Decreta, Rescripta, Mandata & Indulta, worüber die Stände „bisanhero so grosse Klagen geführet, für merè *Realia* declariret:

Und

2.) „cum clausulis derogatoriis, cassatoriis, annullatoriis & rescissoriis aller anderer hiergegen sezender Reichs-Ständiger „viel ältern Rechten, Herbringen, und Privilegien auf das „allerschärfste verpönet:

Auch

3.) „keine Fundamenta Jurisdictionis feudalis, territorialis, privilegiatæ, Centenæ, Pfand, Eigenthum, Loci delicti, Contractus, Observantiæ, oder wie es sonst Namen habe, überhaupt dargegen gelten zu lassen,

Sondern

4.) „die Stände mit allen diesen Einwendungen in Ansehung „der Ritterschaft schlechterdings *AD PETITORIUM* zu „verweisen, Sie die Ritterschaft hingegen in POSSESSIONE saltem *momentanea* zu schützen, oder wann sie würklich „nicht in Possessione wäre, sie darein summariissimè schleunigst einzusetzen, und alle salutaria juris remedia pro plenariè *recuperanda possessione* nachdrukſamſt vorzukehren, „und vor deren cum omni causa beschehener Restitution, „keine Exception anzuhören noch anzunehmen, auch durch „die in denen Reichs-Grundgesezen selbst bestgegründet „und vorbehaltene *exceptiones sub- & obreptionis* sich nicht „aufhalten zu lassen denen Reichs-Gerichten ernstlich intimiret:

In specie aber

5.) „in puncto *COLLECTATIONIS* statuiret worden: Daß „Kayserl. Majestät die Ritterschaftliche Steur- und Reisbarkeit von denen Ständen des Reichs als ein Verum Surrogatum des gemeinen Pfennings Imper. jure cessio erhalten, „(vid. die Vorlegung p. 16, 65.) dergestalten, daß diese Collectation samt allen ihren Cohærenzien, tamquam onus reale perpetuum, nicht alleine auf denen Ritterschaftlichen Reichs-Lehen- und Allodial- sondern auch auf ihren von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu Lehen rührenden Gütern,

„bey

„bey dem Corpore equestri unveränderlich bleiben, und davon „(NB. es fallen gleich die Lehen als *APERT* heim, oder „werden verwürkt, oder durch Kauf, Tausch, oder in „andere Weege *consolidirt*,) niemalen mehr getrennet, noch „von diesem Quanto collectabili als einem wahren Kayserl. „zu der Reichs-Matricul nicht gehörigen *Præcipuo* etwas ent„zogen werden, die Stände aber mit demjenigen was sie tem„pore confectionis Matriculæ & ab Imperatoria Majestate ipsis „concessæ collectationis in ihrem Steuerbelag gehabt sich be„gnügen lassen, und alle derselben wieder die Ritterschaft„liche Steuerbefugsame habende Ein- und Gegenreden, „(NB. es seye nun *feudi ANTE vel POST Matriculam de „Anno* 1521. *collati*, auch Vorhero an Seiten des Lehen„Herrn würklich exercirt, und *in casum Aperturæ* aus„drücklich reservirten Steur-Rechts, Abgang an dem „Matricular-Anschlag, oder wie die sonst Nahmen „haben möchten,) ehe und bevor die Ritterschaft paratissi„ma executione in die *Possession* schleunigst restituiret worden, „nicht attendirt, sondern

6.) „in allen diesen Ritterschaftlichen Collectations-Einstands„und Privilegien-Sachen *à Præcepto* angefangen, und in co„*gnoscendo* & *judicando* nach dieser Norm und Vorschrift, „bey bestimmeter Strafe, verfahren werden solle ꝛc.

Um so mehr und ehender, nach denen vielfältigen Desideriis Statuum, Monitis ad Capitulationem, und in deren Gefolge von Chur-Brandenburg bey dem Kayserl. Wahl-Convent de Anno 1741. geschehenen höchstrühmlichen Antrag, wider aufgehoben werden möge, als durch solche eine Reichs-Sazungs-förmige gleiche Justiz-Pflege im Reich gewiß nicht erzielet wird, vielmehr dieselbe bewanten Umständen nach denen höchst- und hohen Ständen nicht weniges Bedenken, Sorge und Mißtrauen, in ihren vor die solchergestalt eingeschränket- und durch solche Normative und Vorschriften gebundene *TRIBUNALIEN* sogleich in prima instantia beständig ziehenden Ritterschaftlichen Strittigkeiten und Processen erwecken müssen.

Es hat die Ritterschaft durch dieses Kayserl. Intimations-Decretum, eben dasienige erhalten, was sie Anno 1591. vergeblich gesuchet, und der Kayser damalen vor das Reich gehörig zu seyn (*vid. supra pag.* 19.) erkläret, Sie selbsten auch untereinander sich über dem *Dubio*:

„Daß die Reichs-Stände über eine *sub- & obreption* sich „beklagen dürften, mit dem Sprüchwort: *Tentasse quid no„cet?* gestärket haben, weilen es zum wenigsten *ad TERRO„REM* diene, UT NEMO NON SCIAT SIBI REM „ESSE CUM LIBERIS IMPERII NOBILIBUS.

Urkunden Part. II. Cap. II. p. 113.

Immittelſt aber wird es

XII.

die ohnumgängliche Nothdurft erfordern, daß *pendente hac coram Ipſo IMPERATORE & IMPERIO cauſa*, die ſamtliche Höchſt- und Hohe Stände bey ihren Reichs- und Hausgeſezmäſſigen Rechten, Herbringen, Poſſeßionen, Ubungen, Landen, Leuten, Hoheiten und Jurisdiction in Anſehung ihres Lehenbaren ſowohl als nicht lehenbaren Adels, und der Reichs-Ritterſchaft, gelaſſen, auch derſelben und beſonders denen *Dicaſteriis Imperii* Sie darinnen und dawider zu beinträchtigen, um ſo weniger geſtattet werde, als

12) Pendente hac coram Imperatore & Imperio cauſa, ſolle dem Juri Statuum Co-Legislatorio nicht vorgegriffen, von denen Reichs Gerichten, wider Chur-Fürſten, Fürſten und Stände als deren reſpective Mit-Conſtituenten und Mit-Geſezgebere nicht verfahren, noch die Stände mit Urtheilen, die auf einſeitigen Principiis & ordinationibus beruhen, beſchweret werden, ſondern der *Effectus Suſpenſivus* um ſo mehr ſtatt finden, als de legibus conſtituendis vel interpretandis, mithin de cauſa & forma Imperii publica allhier die Frage iſt.

a) Dieſe vor dem Reich liegende Sache circa *Leges conſtituendas* vel

b) *Leges*, ſi videtur, ſc. *Inſtrum. Pac. Weſtphal. Art. V.* §. 28. *Capit. Cæſaream Art. I.* §. 9. & *Art. XV.* §. 5. *juncto Art. X.* §. 2. *interpretandas*,

c) *Abuſus* in Imperio, & Supremis Ejus Juſtitiæ Tribunalibus, tollendos,

d) & circa ipſam *Imperii Formam* & *Statum publicum*, ejusque *Curam* verſirt;

e) Worinnen die Stände von denen Gerichten als reſpectivè Mit-Conſtituenten und Mit-Geſezgebere zu betrachten, wider welche ſie nach einſeitigen von dieſen nicht angenommen noch mitauctoriſirten Principiis, Legibus, vel Ordinationibus, ſ. poſitivè ſ. proviſoriè latis, in POSSESSORIO vel PETITORIO, um ſo weniger zu ſprechen befugt als

f) die von dem Reich in A. 1704. abgefaſſete *Concluſa* und *Reſultata* vor Augen liegen, worinnen bereits *jure Co-Legislatorio* ſolche Principia Juris feſte geſtellet worden, die, (ohnerachtet die in Capitulat. Cæſar. Art. XIII. §. 5. verſicherte baldigſte Kayſerl. Reſolution darüber noch nicht erfolgt) bey denen Reichs-Gerichten dennoch ſo viel Achtung und Attention nothwendig haben, und würken müſſen, daß ſelbige dieſen Reichs-Deciſionen entgegen, nach keinen theſibus vel intimationibus unilateralibus, ohne die Reichs-Geſezgebungs-Ordnung zu invertiren, wider dieſelbe verfahren mögen; Geſtalten die Reichs-Dicaſteria

g) nach denen von Kayſerl. Majeſt. ſelbſt in der Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Wiegandiſchen Sache Anno 1704. etablirten Principiis, Vorlegung, pag. 113. & 114.

(womit auch das Monitum Principum ad Capitul. Caroli VII. übereinſtimmet Urkunden P. II. Cap. IX. Num. 2.) um willen hierunter denen ſich gravirt befindenden Theilen durch keine *Remedia ordinaria*, bewanten Umſtänden nach, geholfen werden kan, durch den ad Cæſarem & Status

Status *Comitialiter* congregatos genommenen Recurſum allerdings gebundene Hände haben, und bis zu fernerem Austrag der Sachen, ohne darinnen weiter fortzufahren, gehalten und ſchuldig ſeynd, Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs Beſcheid um ſo mehr abzuwarten, als,

f) Nicht alleine die Hoheit, das Anſehen, Würde und Rechte, des Reichs eine ſolche Achtung und Erwartung von denen Judiciis *Normam Judicandi* ab Imperatore & Imperio recepturis, & ſine hac Norma *Legislatores ipſos* gravantibus, billig verdienet; Sondern auch

g) Die Juſtiz-Pflege im Reich hiedurch ſo gar nicht gehemmet oder verhindert wird, als die Stände ſich nicht weigern, nach denen vorhandenen und ſowohlen ratione fori als modi procedendi und ſonſten klare Maß gebenden Communi Statuum Suffragio aufgerichteten, Reichs-Conſtitutionen, *in ſpecie*

Der Cammer-Gerichts-Ordnung. Part. II. Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 23. &c.

Inſtrum. Pacis Weſtphal. Art. VIII. §. 1. 2. Art. V. §. 28.

Receſſ. Imperii c. gr. de A. 1548. §. 66. etiam & ſupra pag. 6. 7. allegatorum.

Capitul. Cæſar. Noviſſ. Art. IV. §. 4. Art. V. §. 10. Art. X. §. 2. Art. XII. §. 1. 3. 4. Art. XV. §. 2. &. 5. Art. XVI. §. 1. & 9. 10. 11. 14. Art. XVIII. §. 4. 5. Art. XXI. §. 1. 3. 5. 6. Art. XXII. §. 5. um deren Aufrechthaltung es in gegenwärtiger Sache hauptſächlich zu thun ſeyn will,

Das Recht in Reichs-Ordnungsmäßigem Wege, zu leiden, welches in lauter Beleidigungen und Gravamina verwandelt, mitfolglich keineswegs gefördert oder aufrecht erhalten würde, wann unter dem Namen der Gerechtigkeit, contra literam *Capitulationis Cæſareæ* Art. XXI. §. 5. die eingeſchlichene *Abuſus* den Lauf behielten, jene *Legitime* Geſeze infringiret, oder misdeutet, andere hingegen dafür einſeitig ſubſtituiret würden, die Stände aber ihrer Rechten und Beſizungen ſich dadurch einſtweilen müſten entſezen laſſen.

Vid. ſupra Art. III. pag 39.

Von des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hoch-Fürſtlichen Durchl. Reichs-patriotiſchen Abſicht iſt und bleibet es auf das allerweiteſte entfernet, der Ritterſchaft an ihren wohlerlangten denen Juribus Statuum, Dominorum Directorum & Territorii, Circulorum ac Imperii, unnachtheiligen Rechten und Freyheiten, am allerwenigſten denen Juribus Cæſareis, in Anſehung des Kayſ. Obriſtrichterlichen Amts und anderer höchſten Rechten im allermindeſten hiebey zu nahe treten zu wollen; ſondern Sie ſuchen alleine Ihre von

Kayſerl. Majeſt. und dem Reich ſelbſten in ERECTIONE DUCATUS, LITERIS INVESTITURÆ aliisque DIPLOMATIBUS, ſo heiligſt und verbindlichſt verſichert, mithin auch zu guarantirende Rechten und Beſizungen, ſamt denen gleichmäßigen Hohen Juribus anderer Höchſt- und Hohen Reichs-Mit-Ständen, vor dem imminirenden Umſturz und Verluſt zu erretten, ſo fort durch Abſchaffung derer bisherigen Colliſionen überall gutes Vertrauen, Eintracht und Harmonie wiederum herzuſtellen.

Um die Beſchleunigung des begehrenden Recht- und billigmäßigen Reichs-*Normativi* aber müſſen Sie eine Hochanſehnliche Reichs-Verſammlung ſo viel inſtändiger angehen, als ſeit der Zeit dieſe Sache bey dem Reich anhängig iſt, und von Chur-Fürſten Fürſten und Ständen Dero vortreſl. Geſandtſchaften mit behörigen Inſtructionen zu verſehen der Bedacht würklich genommen wird, die Fortſezung der gravirlichen *Concluſorum* & *Mandatorum*, faſt mehr als vorhin frequent zu werden anſcheinen will.

Digitized by Google